



**Inhalt**

**Unternehmen & Produkte.....1**  
 Abbyy stellt FineReader Professional 6.0 vor ..... 1  
 AIS TaxAudit von Audicon zur digitalen Betriebsprüfung..... 1  
 Testphase für neue Softwareplattform von CEYONIQ..... 2  
 Content Management Software von Pironet ..... 2  
 Datasac: Content-Management auf ASP-Basis ..... 2  
 ITESOFT.FreeMind zur automatischen Dokumentenverarbeitung..... 3  
 IXOS realisiert mySAP-integriertes Dokumenten-Management..... 3  
 Workflow Tool der Signature Perfect KG mit Mehrfachsignierungen ..... 3  
**Messen & Kongresse.....4**  
 DoQ Day 2003..... 4  
**Recht & Gesetz.....4**  
 Die GDPdU und ihre Anforderungen zur elektronischen Archivierung ..... 4  
**In der Diskussion .....17**  
 Frage 11, Frage 12..... 17  
**PROJECT CONSULT News.....18**  
 PROJECT CONSULT Vorträge und Seminare im Mai, Juni und Juli 2003 ..... 18  
 Seminar "Verfahrensdokumentation" am 26.06.2003 ..... 18  
 Seminar „Revisions sichere elektronische Archivierung“ am 03.07.2003 in Stuttgart..... 19  
 CDIA+ Zertifizierungskurse ..... 19  
 Abonnenten-Service..... 19  
**Marlene's WebLinks .....20**  
 FileNet, ReadSoft, Ebydos, Docucorp, WRDCLogsys, GFT Technologies, AuthentiDate, Magellan, Imixs Software Solutions, Captiva, Open Text, Hummingbird, GroupWare, eiStream, NIONEX  
**Impressum.....21**  
**Newsletter-Bestellformular .....21**

**Unternehmen & Produkte**

**Abbyy stellt FineReader Professional 6.0 vor**

Moskau - Mit der neusten Version des FineReader Professional will Abbyy (<http://www.abbyy.com>) Verbesserungen bei der Textgenauigkeit und Formatübernahme bieten. Außerdem enthält die OCR-Software zusätzliche Speicheroptionen und die PDF-Umwandlung, was dem Anwender die Möglichkeit bieten soll, einfacher und mit hoher Genauigkeit Papierdokumente und gescannte Abbildungen in editierbaren Text umzuwandeln. (FH)

**PROJECT CONSULT Kommentar:**

*Das OCR-Hersteller kontinuierlich an der Verbesserung der Erkennungsrate arbeiten müssen versteht sich von selbst. Mit dem Ausbau der Speicheroptionen in der aktuellen Version 6.0 des Abbyy FineReader Professionell (zuletzt behandelt im Newsletter 2001112) schließt Abbyy in diesem Bereich lediglich zu den führenden OCR-Lösungen auf, die bereits gescannte Dokumente im PDF-Text-Format abspeichern können. Die Entscheidung dieses Funktionalität auch zu implementieren ist ohne Frage ein Schritt in die richtige Richtung. Wird dem PDF-Format wie geplant eine XML-Struktur verpasst und dem Anwender beispielsweise die Möglichkeit gegeben Indexwert direkt in dem PDF-Dokument zu speichern ist dieses Format bei der Altdatenerfassung und der Realisierung eines elektronischen Posteingangs nicht mehr wegzudenken, wo ja auch OCR-Lösungen zum Einsatz kommen.* (RC)

**AIS TaxAudit von Audicon zur digitalen Betriebsprüfung**

Stuttgart - Die Finanzverwaltung prüft seit dem 1. Januar 2002 nach den GDPdU auch digital. Dazu wurden alle 14.000 Betriebsprüfer mit IDEA und der Importsoftware SmartX von Audicon (<http://www.audicon.net>) ausgestattet. Mit der auf IDEA und SmartX basierenden AIS TaxAudit will Audicon jetzt eine Erweiterung anbieten, die mit automatisierten Prüfungsmakros nahezu alle Bereiche der verschiedenen Betriebsprüfungen abdeckt. Sie soll die digitale Prüfung durch eine leicht verständliche Oberfläche vereinfachen und den Anwender workflowgesteuert durch die einzelnen Prüfungsphasen führen. (FH)

**PROJECT CONSULT Kommentar:**

*Die Bereitstellung der Steuerprüfer benötigten Unterlagen in digitaler Form war ein erster Schritt, um diese mit Hilfe von IDEA von Audicon auswerten zu können. Mit AIS TaxAudit liefert Audicon ein Werkzeug, dass alle wesentlichen Prüfroutinen unter einer einfach zu bedienenden Oberfläche beinhaltet. Im Gegensatz zu IDEA braucht man kein Spezial-Knowhow mehr, um selbst eine Prüfung durchzuführen. Einfache Import-*

schnittstellen erlauben das Einlesen der Daten, die Verknüpfung und die Zuordnung zu Prüffeldern. Es ist davon auszugehen, dass auch die Finanzverwaltung selbst dieses Tool zusätzlich zu IDEA einsetzen wird. Es verringert den Schulungsaufwand und macht durch vordefinierte Prüfungsmakros den Einsatz einheitlich. Nach Auskunft des Finanzverwaltung befindet sich das Werkzeug derzeit in der Evaluation. Dem Anwender ermöglicht der Einsatz von TaxAudit zusammen mit IDEA und SmartX selbst bereits die Problemfelder einer späteren Prüfung zu ermitteln. Dies dürfte dem Steuerpflichtigen einige Überraschungen und Unannehmlichkeiten ersparen, wenn in einigen Jahren der Steuerprüfer an die Tür klopft. Das Tool ermöglicht außerdem indirekt zu prüfen, ob man auch alle notwendigen Daten in einem auswertbaren Format vorliegen hat, um die Anforderungen der aktuell heiß diskutierten GDPdU zu erfüllen. Die Datenträgerüberlassung nach Z3 verliert damit an „Schrecken“.

(RC)

### Testphase für neue Softwareplattform von CEYONIQ

Bielefeld - Die CEYONIQ Technology GmbH (<http://www.ceyoniq.de>) hat mit neun ihrer Kunden sowie Software- und Servicepartner die Pilotierungsphase für ihr neues Softwareprodukt den CEYONIQ Content Manager begonnen. Die neue Technologie ist eine integrierte, unternehmensweit skalierbare Gesamtlösung mit multiplattformfähigen Services zum Erfassen, Verarbeiten, Verteilen und revisionssicheren Archivieren von großen Dokumenten- und Datenbeständen. Mit der Testphase für die neue Softwareplattform will die CEYONIQ Technology einen neuen Unternehmensstandard zur Pilotierung ihrer neuen Softwareprodukte einführen, der künftig vor jeder größeren Produktfreigabe umgesetzt werden soll.

(FH)

#### PROJECT CONSULT Kommentar:

Schön von Ceyoniq (zuletzt behandelt im Newsletter 20020710) zu hören, dass die Kollegen, trotz der krisengeschüttelten Zeiten nicht von ihrem Plan abgewichen sind, sich produkttechnisch neu aufzustellen. Zwar sind Ceyoniq durch die Wirren der vergangenen Jahre sicherlich einige Kunden verlorengegangen, dennoch hatte es „die alte Ceyoniq“ in ihren Projekten verstanden, bei jedem Kunden eine zu anderen Lösungen ein wenig inkompatible Variante zu installieren. Das Projektgeschäft war halt immer verlockender, als das bloße Lizenzgeschäft. Daher konnte seitens Ceyoniq eigentlich schon lange nicht mehr von einer Standardlösung gesprochen werden. Deutlich wird nun auf jeden Fall der Wunsch, dass man sich hier wieder auf einen echten Produktcharakter zugewegt. Die Kunden werden es danken. Ceyoniq kann den eigenen Markt mit seinen Partner erneut ins Visier nehmen.

(FvB)

### Content Management Software von Pironet

Köln - Mit der Content Management Software Pirobase CMS will die Pironet NDH AG (<http://www.pironet.com>) ein dynamisches, Datenbank-basiertes Web System für das dezentrale Pflegen und das professionelle Steuern von personalisierten Informationen und Prozessen im Inter-, Intra- und Extranet bieten. Der modular aufgebauten Funktionsumfang und verschiedenen Lizenzierungsoptionen geben die Möglichkeit, pirobase CMS für spezielle Bedürfnisse zusammenzustellen und auszubauen.

(AM)

#### PROJECT CONSULT Kommentar:

Pironet (zuletzt behandelt im Newsletter 20021025) gehört zu den CMS-Anbietern, denen es gelungen ist, sich einigermaßen im CMS-Markt zu behaupten. Während überall die Konsolidierung mit Aufgaben, Übernahmen und Insolvenzen um sich greift, gelang es Pironet das Produkt kontinuierlich weiterzuentwickeln und um Funktionalität zu ergänzen. Die nun „marketingtechnisch“ erfolgte Modularisierung in der Lizenzierung zeigt aber deutlich, wie sich der Preisdruck und der Mangel an größeren Projekten im Markt bemerkbar macht. Es ist eigentlich von jedem professionellen Produkt zu erwarten, das es modular und ausbaufähig gestaltet ist. Immerhin erlaubt das Modell nunmehr auch einen kostengünstigen Einstieg für kleinere Anwender.

(Kff)

### Datasec: Content-Management auf ASP-Basis

Siegen - Ein einfach bedienbares Content-Management-System (CMS) auf ASP-Basis will die Datasec GmbH (<http://www.datasec.de>) für die Pflege von Internetseiten anbieten. Mit Hilfe der Lösung „I:VOLUTION“ wird der Nutzer schrittweise durch die Anwendung geführt und zusätzlich von einem Editor mit WYSIWYG-Ansicht unterstützt. Damit soll das Content-Management kaum noch Schulungsaufwand erfordern. Inhalte und Layout werden getrennt gespeichert, die CMS-Anwendung sorgt für eine durchgängige und standardisierte Darstellung aller Web-Inhalte. Außerdem bietet Lösung einen integrierten Newsletter-Versand. Technische Voraussetzung ist lediglich ein PC mit Internetzugang sowie als Browser der MS Internet Explorer ab Version 5.5. Die Anwendung selbst läuft im Rechenzentrum der Datasec GmbH.

(FH)

#### PROJECT CONSULT Kommentar:

Die von Datasec (zuletzt behandelt im Newsletter 20010329) vorgestellte Funktionalität des Content-Management-Systems „I:VOLUTION“ sind nicht gerade überwältigend neu. Auf dem Markt gibt es eine ganze Reihe von CM-Systemen, die seit längerem schon einen ähnlichen Umfang bieten. Seltener findet man da-



gegen ein CMS als ASP-Lösung, bei dem die Technologie und der Content beim Outsourcing-Partner liegt. Ob die Kunden das in Zeiten, in denen immer mehr Content der Webpräsenzen aus den Dokumenten-Management- und Archiv-Systemen kommt, wollen, wird sich zeigen. Interessant wäre zu wissen, ob dieses System auch neuere Anforderungen an ein CM-System wie die Archivierung alter Webpräsenzzustände beherrscht. Da Datasec im ASP-Archivierungssegment gestartet ist, wäre dies zumindest eine wünschenswerte Option, besonders für E-Business-CMS-Anwendungen, die kaufmännisch und steuerrechtlich relevante Daten produzieren. Durch die Kombination von ASP-basiertem CMS mit elektronischer Archivierung könnte man hier vielleicht sogar punkten. (RC)

### **ITESOFT.FreeMind zur automatischen Dokumentenverarbeitung**

Aimargues - Die FreeMind-Software von Itesoft (<http://www.itesoft.de>) soll die automatische Verarbeitung von eingehenden Dokumenten ermöglichen. Korrespondenz, Formulare Rechnungen, Zahlungspapiere können automatisch erfasst, identifiziert und indexiert werden. Zur Steuerung der Verarbeitung verfügt diese Software über eine Echtzeitprozesssteuerung. ITESOFT.FreeMind versucht mit einer neuen Systemarchitektur, die sich allen Prozessen und allen Organisationsstrukturen des Kunden anpassen lässt, den Kundenanforderungen bei der automatischen Dokumentenverarbeitung zuvorzukommen. (FH)

#### **PROJECT CONSULT Kommentar:**

ITESOFT, börsennotierter französischer Anbieter von Erkennungssoftware, hat in Deutschland einen schweren Stand. Im hart umkämpften Markt der automatischen Erkennung und Verarbeitung von Dokumenten, hat sich bisher kaum ein Anwender für ITESOFT entschieden. Im Bereich der Erkennung strukturierter Dokumente wie Vordrucken gibt es zahlreiche vergleichbare Lösungen. Interessant wird es jedoch bei unstrukturierter Geschäftskorrespondenz. Hier ist die Qualität des richtigen Erkennens entscheidend für den Erfolg. Hier kann ITESOFT zu vorangegangenen Versionen einige Verbesserungen aufzeigen. Entscheidend für die Marktdurchdringung wird aber die einfache Integration in andere Systeme und die Zahl der Systemhäuser, die ITESOFT einsetzen, sein. Bisherige Marketing-, Personal- und Expansionsstrategien haben aber bisher in Deutschland Durchschlagskraft vermissen lassen. (Kff)

### **IXOS realisiert mySAP-integriertes Dokumenten-Management**

Grasbrunn / München - Die IXOS AG, (<http://www.ixos.de>), erstellt ab sofort Anwendungen, die mySAP® Enterprise Portal um Funktionen für ein integriertes Dokumenten-

Management erweitern. Ein nutzbringendes Ergebnis für den potentiellen Anwender sollen u.A. deutlich beschleunigte Geschäftsprozesse sein. IXOS bietet hierfür sogenannte iViews. Hierbei handelt es sich um Bereiche innerhalb der Graphischen Benutzeroberfläche von mySAP Enterprise Portal, die z.B. den direkten Zugriff auf spezielle IXOS-DocuLink Customer Folder - einer elektronische Kundenakte, die alle Daten und Dokumente aus allen Business-Applikationen des Unternehmens zu einem bestimmten Kunden zentral verwaltet, einschließlich aller Unterlagen, die der Endkunde per Post, Fax oder eMail eingesandt hat - erlaubt. (FH)

#### **PROJECT CONSULT Kommentar:**

IXOS (zuletzt behandelt im Newsletter 20030219) scheint es im Moment gut zu verstehen, sich zumindest marketingtechnisch immer fester im Markt zu etablieren. Da sind auch kleine Bilanzberichtigungen wieder schnell überspielt und vergessen. Man hat sich inzwischen fast schon zu sehr an die großen und kleinen Skandalmeldungen der Börsengänger gewöhnt um noch ernsthaft erschreckt zu sein. In wie weit die vorgestellte Lösung echtes Dokument-Management im Sinne der Verwaltung des Lebenszyklus' von Dokumenten beinhaltet, ist noch nicht einleuchtend. In der Vergangenheit hatte sich IXOS meistens nur auf das Thema Archivierung fokussiert und beginnt erst jetzt mit Dokumenten-Management im engeren Sinn das Laufen zu lernen. Aber auch die Erweiterung der Produktpalette um Workflow und CMS, macht deutlich, dass IXOS weiterhin aus der SAP-Nische hervortreten möchte, ohne diesen Markt selbst zu kolportieren. Andererseits zeigt die Ankündigung eines Produktes für mySAP deutlich die weiterhin bestehende Nähe zu SAP und auch die Abhängigkeit von IXOS von Geschäften im SAP-Umfeld. (FvB)

### **Workflow Tool der Signature Perfect KG mit Mehrfachsignierungen**

Frankfurt am Main.- Signature Perfect KG (<http://www.signature-perfect.com>) stellt ein Entwicklungstool für MS-Word Formulare zur unabhängigen elektronischen Signierung einzelner Sachbearbeiterbereiche vor. Basierend auf der von Signature Perfect genutzten und vertriebenen Penflow Technologie stellt das Unternehmen erstmals ein komplettes Konfigurations- und Entwicklungswerkzeug zur Erstellung von signierfähigen Word Formularen vor. Das Tool soll die Definition einzelner Abschnitte ermöglichen, die unabhängig voneinander von registrierten oder nicht-registrierten Unterzeichnern unterschrieben bzw. signiert werden können. Im Lieferumfang bietet Signature Perfect die eigentliche Signatur-Library sowie sechs Formularvorlagen, die bereits für den Einsatz konfiguriert sind. (FH)

**PROJECT CONSULT** Kommentar:

Die elektronische Signatur hat es schwer in Deutschland. Dies gilt nicht nur für die Anbieter von Smart-Cards mit qualifizierter elektronischer Signatur nach SigG sondern auch für die vielen kleineren Anbieter, die sich mit biometrischen und anderen Verfahren im Markt mühsam behaupten. SignaturePerfect (zuletzt behandelt im Newsletter 20030122) gehört zu den letzteren. Auch wenn man dem Produkt einen gewissen Charme nicht absprechen kann, schließlich ist WORD immer noch die verbreitetste Office-Software, muss man sich fragen, ob Begriffe wie „Workflow“ hier richtig positioniert sind. Ob sich eigenständige Lösungen am Markt durchsetzen können, ist im Umfeld der elektronischen Signatur dennoch eher davon auszugehen, dass die entscheidende Schlacht bei der Integration in Büro-kommunikations- und Fachanwendungen geschlagen werden wird. Auch wenn in Deutschland durch die Änderung und Ergänzung der §§ 126, 127 BGB und die nachfolgende Verankerung der elektronischen Signatur in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist, hat sich der Markt nicht - wie von Jahr zu Jahr neu proklamiert - vorwärts entwickelt. Ob der Ansatz von SignaturePerfect hier zu einem Fortschritt führt, wird sich an der Preisfrage, sinnvollen Anwendungsgebieten und einfachen Nutzung entscheiden. (Kff)

**Messen & Kongresse****DoQ Day 2003**

München - Die 2. Jahreskonferenz für Dokumenten- und Knowledge Management findet am 23. Juni in München, Forum Hotel, statt. Die Einführung über „die Macht der Dokumente“ gibt der erste Bundesbeauftragte Dr. Joachim Gauck, der als Chef der „Gauck-Behörde“ über ein Aktenvolumen von 180.000 Metern wachte. Das Team von Referenten zeigt die neuesten Trends und wichtigsten Entwicklungen auf. Es geht um die Kostenflops und Nutzentops in ECM-Projekten, Betriebsprüfung, „Elektronische Signatur“ in der Praxis, oder den „Arbeitsplatz der Zukunft“ - hier spricht Dr. Kampffmeyer über „Wo stehen wir im Jahr 2010? Können wir schon heute den Anforderungen von morgen begegnen? Welche Kriterien sind zu befolgen, um die Investitionssicherheit eines IT-Projektes zu gewährleisten?“ Wer sich früh anmeldet, erhält einen Frühbucherrabatt von 10%. Übrigens: Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt! Informationen zum DoQ Day 2003 finden Sie unter (<http://www.doqday.de>). (SKK)

**Recht & Gesetz****Die GDPdU und ihre Anforderungen zur elektronischen Archivierung**

Gemeinsame Stellungnahme der PROJECT CONSULT Unternehmensberatung GmbH, Hamburg, und der Zöller & Partner GmbH, Sulzbach i. T.

Von Dr. Ulrich Kampffmeyer und Bernhard Zöller.

**1. Hintergrund**

Für über 3 Millionen Unternehmen in Deutschland gilt seit dem 1.1.2002 im Rahmen des Handelsgesetzbuches eine neue Abgabenordnung. Diese räumt der Finanzbehörde im Unterschied zur vorhergehenden AO das ergänzende Recht ein, „die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen“. Diese neue Regelung stellt die dringend erforderliche Anpassung an die Welt des E-Business dar, in der zahlreiche kaufmännische und steuerrelevante Informationen in elektronischer Form entstehen und Ausdrucke nur eine Kopie originär digitaler Daten darstellen. Die Regelungen und Verfahren zur Durchführung von Steuerprüfungen nach diesen neuen Gesetzen sind in der GDPdU, den Grundsätzen des Datenzugriffs und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen bereits im Jahr 2001 festgelegt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Obwohl seit Januar 2002 bereits Steuerprüfungen nach diesen Regelungen durchgeführt werden, ist der Informationsbedarf immer noch sehr groß. In Seminaren, Diskussionsforen, Artikeln und anderen Medien werden die Auswirkungen der veränderten Gesetzgebung teilweise immer noch kontrovers diskutiert. Die unterschiedlichen Interpretationen der Gesetzestexte und Verordnungen haben mehr zur Verwirrung denn zur Klarheit beigetragen. Dies soll mit einigen Zitaten verdeutlicht werden:

„Achtung! CD-R und DVD-R und einige andere Medien werden von den Finanzbehörden bei der Archivierung nicht als revisionssicher anerkannt.“

„Generell müssen Sie die archivierten Daten immer verschlüsseln, da Sie anderenfalls gegen die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfaltspflicht verstößen, was sogar als Straftatbestand gewertet und geahndet werden kann.“

„Der einfachste Weg, alle diese Kriterien zu erfüllen, liegt in der Archivierung auf optischen Medien.“

„Das IDEA Programm ermöglicht es, sich direkt in die Datenbanken einzuloggen.“

„Volltextbasierte Archivsysteme sind für die Langzeitarchivierung nicht mehr zulässig.“



*„COLD-Verfahren, die eine TIFF-Datei erzeugen, sind nicht mehr AO-konform.“*

Diese Zitate sind nur einige Beispiele, die beides zeigen: Unkenntnis und auch gewollte Interpretation zu Gunsten oder Lasten bestimmter Produkte. Die Vielfalt neuer und nicht ausreichend definierter Begriffe trägt ein Übriges zur Situation bei. Letztlich Klarheit schaffen kann nur das BMF (Bundesministerium der Finanzen). In Form von Frage-&-Antwort-Katalogen sind erste Ansätze auf der Webseite des BMF zu finden, deren Rechtsverbindlichkeit jedoch nicht ausreichend erscheint.

PROJECT CONSULT Unternehmensberatung und Zöller & Partner sind als unabhängige Beratungsunternehmen für Dokumenten-Technologien häufig mit diesen Fragen und Unsicherheiten der Anwender konfrontiert. Aus diesem Grund haben sich beide Unternehmen entschlossen, diese gemeinsame Stellungnahme zu veröffentlichen, die besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen die notwendige Klarheit zu den Auswirkungen der GDPdU schaffen soll.

## **2. Umfeld**

Die Änderungen des Handelsgesetzbuches und der Steuergesetzgebung sowie die GDPdU betreffen jedes steuerpflichtige Unternehmen in Deutschland. Hierbei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine 1-Personen-GmbH oder eine 100.000-Mitarbeiter-AG handelt. Die Anforderungen sind für jedes Unternehmen die gleichen, jedoch trifft der Steuerprüfer auf unterschiedliche technische, wirtschaftliche und organisatorische Voraussetzungen.

### **• Kleinere Unternehmen**

Selbstständige und kleinere Unternehmen benutzen heute ebenfalls Software für die Buchhaltung. Erstellung von Rechnungen und der Eingang von kaufmännisch relevanten Unterlagen geschehen aber weitgehend mittels Papier. Sofern die Daten aus dem Buchhaltungssystem über die gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungsfrist vorgehalten und in einem auswertbaren Format exportiert werden können, sind hier die Voraussetzungen für den elektronischen Datenzugriff in der Regel erfüllt.

### **• Mittelstand**

Bei mittelständischen Unternehmen kommen neben kaufmännischen Programmen auch andere Systeme zum Einsatz, die ebenfalls steuerrelevante Daten enthalten können. Solange alle originär steuerrelevanten Informationen aus den verschiedenen Programmumgebungen über die gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungsfrist vorgehalten und in einem aus-

wertbaren Format exportiert werden können, sind auch hier in der Regel die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt. Probleme können aber durch Dokumente entstehen, die originär digital sind und nur noch digital vorliegen, bzw. durch die notwendige Auslagerung von steuerrelevanten Daten aus den operativen Systemen in nachgelagerte Datensicherungs- und Archivsysteme.

### **• Großunternehmen**

In Großunternehmen kommen vielfältigste Softwaresysteme zum Einsatz und der Anteil von steuerrelevanten Informationen, der originär elektronisch ist und nur noch in digitaler Form vorliegt, steigt zunehmend. Hier können im Regelfall nicht alle steuerrelevanten Daten und Dokumente immer recherchier- und auswertungsfähig online vorgehalten werden. Sie werden daher häufig in externe Systeme (z.B. Datensicherungs- oder Archivsysteme) ausgelagert und müssen aus diesen für die elektronische Steuerprüfung wieder bereitgestellt werden.

Alle Unternehmen müssen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden. Bedingt durch die Auslegung von elektronischen Systemen und die Organisation der Unternehmen sind die möglichen Vorgehensweisen jedoch unterschiedlich. Besonders bei kleineren und mittelständischen Unternehmen kommt man beim elektronischen Datenzugriff durch die Steuerprüfer schnell an Grenzen. Auf diese Unterschiede und besonders in Bezug auf die Fragen: „Was sind steuerrelevante Daten“ und „Wie müssen sie auswertbar vorgehalten werden?“, gibt die GDPdU keine eindeutige Antwort. Diese Unsicherheit gilt auch für Begriffe wie „Daten“ und „Dokumente“ oder „nur einmal beschreibbare Speichermedien“ und „Revisionssicherheit“ (siehe auch die Begriffserläuterungen am Ende der gemeinsamen Stellungnahme).

## **3. Umsetzung der Anforderungen im Unternehmen**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jedes Unternehmen seit dem 1.1.2002 mit der elektronischen Steuerprüfung rechnen und sich auf die Bereitstellung der entsprechenden Daten für die zu prüfenden Perioden einrichten muss.

### **Prüfung der Anwendbarkeit der GDPdU**

Bevor jedoch über mögliche technische Umsetzungen oder die Anschaffung neuer Systeme nachgedacht wird, ist eine sorgfältige Prüfung notwendig, in welchem Umfang die elektronische Steuerprüfung zur Anwendung kommen kann. Für kleinere Unternehmen reicht hier in der Regel das Gespräch

mit dem Steuerberater. Ist die Buchhaltung z.B. außer Haus gegeben worden, kann es sein, dass die entsprechenden steuerrelevanten Daten, die ausgewertet werden sollen, gar nicht beim Steuerpflichtigen im Hause sind, sondern beim Steuerberater in dessen System vorliegen. Dies enthebt den Steuerpflichtigen jedoch nicht von der Verantwortung, diese Daten über die Aufbewahrungspflicht elektronisch auswertbar bereitstellen zu können. Zur Vorbereitung in einem kleineren oder mittelständischen Unternehmen gehört auch die Prüfung, ob die eingesetzte Finanz-Software in der Lage ist, die steuerrelevanten Informationen im auswertbaren Format zu liefern, sodass sie auf ein Übergabespeichermedium wie z.B. eine CD bei Bedarf oder vorsorglich kopiert werden können.

In größeren Unternehmen ist die Vorprüfung aufwendiger und sollte zusammen mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer alle Aspekte einer möglichen elektronischen Steuerprüfung betrachten. Hierbei sollte auch geprüft werden, welche Daten dem Steuerprüfer zugänglich gemacht werden müssen. Dies kann entsprechend den drei verschiedenen Typen des Zugriffs auch unterschiedliche Maßnahmen zur Folge haben wie die Einrichtung von Berechtigungen oder die Selektion von Daten für die Übergabe. Für die Durchführung solcher Prüfungen verfügen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer häufig über entsprechende Checklisten, die sicherstellen, dass bei der Vorbereitung keine Themen außer Acht gelassen werden.

### Was sind steuerrelevante Daten?

Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird der Steuerpflichtige schnell auf ein Problem stoßen – die Frage: „Was sind steuerrelevante Daten?“. In der GDPdU wird der Begriff nicht eindeutig definiert. Im Zweifelsfall sind alle Daten und Unterlagen relevant, die Kosten- oder Ertrags-relevante Informationen beinhalten. Mit dieser Definition kann ein Unternehmen aber keine technische Abgrenzung vornehmen, welche Daten sowie gegebenenfalls Dokumente, Belege und andere Unterlagen elektronisch für den Datenzugriff vorzuhalten sind und welche wie bisher behandelt werden dürfen. Eine Problematik ergibt sich auch für solche steuerrelevanten Daten, die nicht in den von der GDPdU explizit aufgezählten Systemen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung oder Anlagenbuchhaltung vorliegen, sondern in anderen Systemen gespeichert sind. Dies können Nebensysteme sein mit Zeiterfassungsdaten, Bestelldaten, Registrierkassendaten, in denen ganz offensichtlich auch relevante Daten originär digital erzeugt und vorgehalten werden. Dies können aber auch per E-Mail ausgetauschte kaufmännische Dokumente,

Kalkulationsdateien oder Daten aus E-Business-Anwendungen sein. Solche Daten und Unterlagen liegen in der Regel in unterschiedlichsten Systemen und an verschiedenen Speicherorten vor. Sie sind teilweise nicht wie die Daten in einer Buchhaltungssoftware direkt auswertbar. Der Steuerpflichtige muss jedoch in der Lage sein, zu einem Buchungssatz die richtigen zugehörigen Belege vollständig und sehr zeitnah zur Verfügung zu stellen.

### Formen des Datenzugriffs

Die GDPdU sieht drei Formen des Zugriffs auf steuerrelevante Daten vor, die inzwischen mit „Z1“, „Z2“ und „Z3“ abgekürzt werden. Alle drei Zugriffsarten können einzeln, aber auch kombiniert nach Bedarf von den prüfenden Finanzbehörden genutzt werden.

- **Z1 Unmittelbarer Zugriff**

Beim Zugriff nach Z1 werden die Steuerprüfer die installierte Software beim Steuerpflichtigen nutzen und sich einen Arbeitsplatz einrichten lassen. Dies ist in Großunternehmen seit Jahren bereits üblich. Hierfür sind für die Prüfer spezielle Berechtigungen einzurichten, die z.B. im SAP-Umfeld bereits standardisiert wurden. Bei kleineren Unternehmen ist häufig Buchhaltungssoftware im Einsatz, die nur auf Einzelplätzen läuft oder keine dedizierte separate Berechtigung für Prüfer im Netzwerk erlaubt. Bei kleineren Softwarepaketen, für die die Steuerprüfer keine Schulung erhalten, ist daher auch eher vom Zugriff nach Z2 oder Z3 auszugehen.

- **Z2 Mittelbarer Zugriff**

Beim Zugriff nach Z2 werden sich die Steuerprüfer mit Unterstützung von Mitarbeitern des Steuerpflichtigen die gewünschten Daten zeigen oder exportieren lassen. Der Steuerpflichtige ist zu dieser Unterstützung verpflichtet.

- **Z3 Datenträgerüberlassung**

Bei Z3 sind vom Steuerpflichtigen Datenträger, in der Regel CDs als Übergabemedium, mit den steuerrelevanten Daten zu erstellen. Es ist davon auszugehen, dass diese Methode von den Finanzbehörden auch zu Beginn einer Prüfung genutzt wird, um Unregelmäßigkeiten zu entdecken und dann im Laufe der Prüfung gezielter auf bestimmte Vorgänge zuzugreifen. Die Software des Steuerpflichtigen muss hierfür über Export-Funktionalität verfügen, um die geforderten Daten als auswertbare Dateien zur Verfügung zu stellen.

Es ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Steuerprüfung auch bei kleineren und mittelständischen Unternehmen von den Möglichkeiten Z2 und Z3 ausgiebig Gebrauch macht. Es ist davon



auszugehen, dass Z3 besonders zur Vorbereitung der Prüfung durch die Steuerprüfer genutzt wird. Alle Beteiligten erhoffen sich hierdurch auch eine Beschleunigung der Prüfungen.

Das Unternehmen sollte ferner prüfen, ob es sinnvoll und in seiner Software einrichtbar ist, zu protokollieren, welche elektronischen Daten und Vorgänge vom Steuerprüfer geprüft wurden: Hierdurch kann nachvollzogen werden, auf Basis welcher Informationen die Finanzbehörden zu bestimmten Schlüssen gekommen sind. Bisher erlauben aber nur wenige Systeme eine entsprechende Protokollierung.

### **Speicherung der Daten in der kaufmännischen Software**

Die meisten der Daten, die vom Steuerprüfer ausgewertet werden wollen, liegen in Buchhaltungs- und anderen Finanzverwaltungssoftwareanwendungen vor. Eine Prüfung wird sich daher wie bisher zunächst auf diese Daten stützen. Die Prüfung erfolgt auf Basis nicht verdichteter Informationen, die jede Buchung transparent prüfbar macht. Die Prüfung erfolgt nicht nur auf Basis von Summen und Salden, sondern beinhaltet die Auswertung der Einzelbuchungen und Einzelwerte. Erst im zweiten Ansatz wird wie bei den bisherigen Prüfungen bei Bedarf auf die zugehörigen Belege zurückgegriffen. Sind dies im Original Papierbelege, müssen diese auch nicht elektronisch bereitgestellt werden. Solange alle Daten eines Prüfungszeitraums in der kaufmännischen Software vorhanden sind, dort recherchiert, ausgewertet und exportiert werden können, sind die grundsätzlichen Anforderungen der GDPdU zunächst einmal erfüllt. Der Steuerpflichtige muss sich jedoch über die Lebensdauer seiner Systeme und seiner Software Gedanken machen, z.B. ob und wie er auch ältere Versionen der Programme nebst den vollständigen Daten vorhalten muss. Beim Update oder Wechsel von Systemen muss die Migration der Daten nachgewiesenermaßen vollständig und unverändert sein. Andernfalls müssten die vorangegangene Softwareversion lauffähig vorgehalten oder die relevanten Daten in eine andere Umgebung überführt werden. Ersteres ist aber bei den steuerlichen Aufbewahrungsfristen einerseits und den kurzen Releasezyklen von Software und Plattformen andererseits realistischerweise kaum möglich und würde daher unseres Erachtens in den allermeisten Fällen mit dem Argument der Nicht-Verhältnismäßigkeit vom steuerpflichtigen Unternehmen abgelehnt werden.

Jede kaufmännische Software muss jedoch zukünftig die Möglichkeit bieten, die steuerrelevanten Daten in einem der zugelassenen Formate zu exportieren,

um sie auf ein Übergabemedium zu kopieren. Viele kaufmännische Anwendungen sind heute noch nicht in der Lage, diese Exportdateien zu erzeugen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese Exportfunktion zu einem Standard-Ausstattungsmerkmal der kaufmännischen Software wird. Ein Wechsel einer im Einsatz befindlichen Software auf Grund einer heute noch fehlenden Exportfunktion sollte jedoch erst nach sorgfältiger Prüfung und nur dann erfolgen, wenn der Hersteller die benötigte Funktionalität nicht zeitgerecht bereitstellen kann. Da jede kaufmännische Software mindestens den Zugriff Z2 unterstützt, kann derzeit jedes Softwareprodukt den Prüfungszweck erfüllen. Wenn in Kürze aber die meisten Standardprodukte die Exportfunktion besitzen, wird es auch für kleine Unternehmen schwierig werden zu begründen, warum die Überlassung eines Datenträgers für den Zugriff Z3 nicht möglich sein soll. Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Bereitstellung eines Datenträgers nicht zur Anwendung kommen kann.

### **Speicherung der Daten außerhalb der Ursprungssysteme**

Bei der Überführung von steuerrelevanten Daten in eine andere Umgebung setzt nun die Diskussion ein, ob hierfür ein elektronisches Archivsystem erforderlich ist. Der Gesetzgeber kann und darf sich hier nicht festlegen, da er dem Steuerpflichtigen nicht die technische Ausgestaltung vorschreibt. Im Handelsgesetzbuch (§§ 239, 257 HGB) und in der Abgabenordnung (§§ 146, 147 AO) sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Verarbeitung und die Speicherung von kaufmännischen Daten und Belegen festgelegt. Werden solche Daten aus dem System, in dem sie ursprünglich entstanden sind und verwaltet wurden, in ein anderes ausgelagert, so hat das empfangende System die gleichen Bedingungen zur Sicherheit, Unveränderbarkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wiederauffindbarkeit und Reproduzierbarkeit wie das Ursprungssystem zu erfüllen. Das empfangende System muss jedoch nicht über die gleiche Verarbeitungsfunktionalität wie das Ursprungssystem verfügen. In den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung / Speicherbuchführung GoBS ist auf Basis des HGB und der AO der Rahmen für die Anforderungen beschrieben. Die GDPdU nimmt mehrfach auf die GoBS mit diesen Anforderungen Bezug.

In einer Buchhaltungsanwendung wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen der GoBS durch die Sicherheitsmechanismen der Software sichergestellt. Eine besondere Medientechnologie ist nicht gefordert. Kaufmännische Software verwendet ausnahmslos magnetische Medien zur Speicherung der Daten. Auch die geforderte Siche-

zung von Daten kann auf einem beliebigen elektronischen Medium erfolgen. Der Einsatz eines Archivierungssystems mit nur einmal beschreibbaren Speichern bietet zwar auf der reinen Speicherebene eine höhere Sicherheit als veränderliche Speichersysteme und kann so bei einer Prüfung als Argument für die Unveränderbarkeit und Vollständigkeit benutzt werden. Dies schließt aber die bisher häufig praktizierte Nutzung anderer Speichertechnologien natürlich nicht aus, wenn mit Hilfe anderer Schutzverfahren die Anforderungen der GOBS erfüllt werden. Die Anforderungen an die Sicherheit gehen auch über den Einsatz bestimmter Medien weit hinaus und beinhalten die Gesamtsicherheit des Verfahrens. Es darf nicht vergessen werden, dass der Einsatz eines solchen Systems allein nicht die Voraussetzungen von HGB, AO, und GoBS erfüllt, da das gesamte Verfahren einschließlich Organisation, Datensicherung, Arbeitsabläufen, internem Kontrollsystem, Sicherheit und technischer Auslegung den Anspruch an die Revisi- onssicherheit erfüllen muss.

### **Die Bedeutung der Einrichtung von differenzierten Berechtigungen**

Für mittelständische und Großunternehmen kommt der Organisation von Berechtigungen für die Beschränkung des Zugriffs auf die verschiedenen Datenbestände des Unternehmens besondere Bedeutung zu. Für größere Finanzverwaltungssoftwarepakete sind entsprechende Berechtigungen inzwischen vordefiniert. Der Zugriff auf die Daten muss nicht nur nach den Prüfungsperioden (Jahren) möglich sein, sondern das System sollte auch Datenbestände, die nicht der Steuerprüfung unterliegen, vom Zugriff nach Z1 ausschließen können. Aufwendiger wird die Speicherung von Dokumenten, die originär elektronisch sind, nach den Anforderungen der GoBS aufbewahrt werden müssen und ebenfalls der Steuerprüfung unterliegen können. Diese sollten so gespeichert werden, dass sie auf Anforderung mit einfachen Mitteln, vollständig und unverändert bereitgestellt werden können. So ist z.B. der persönliche Posteingangskorb eines Mitarbeiters im E-Mail-System nicht dauerhaft geeignet, die Wiederauffindbarkeit und Nichtlöschbarkeit über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.

Gleiches gilt auch im Prinzip für kleinere und mittelständische Unternehmen. Originär elektronische Handelsbriefe und andere steuerrelevante Dokumente außerhalb der Finanzsoftwaresysteme sind geordnet zu speichern und bei Bedarf zugänglich zu machen. Wie dies technisch umgesetzt wird, bleibt dem Unternehmen überlassen. Auch hier gilt, dass technische Systeme, die speziell zum Schutz von Informationen ausgelegt sind, wie z.B.

elektronische Archive, eine höhere Glaubwürdigkeit der geordneten und sicheren Speicherung bewirken.

### **Auswertbarkeit von Daten**

Der Begriff der maschinellen Auswertbarkeit bezieht sich vorrangig auf strukturierte Daten und nicht auf unstrukturierte Geschäftskorrespondenz. Mit maschineller Auswertung ist der so genannte wahlfreie Zugriff auf die Daten und deren programmgestützte Auswertung gemeint. In strukturierten Daten kann man bei Kenntnis der Struktur suchen, sortieren, summieren und statistische Auswertungen durchführen. Dies ist in unstrukturierten Daten kaum möglich. Bei der Durchführung von Auswertungen ist sicherzustellen, dass durch Operationen die Originaldaten nicht verändert werden, sondern dem Steuerprüfer nur ein lesender Zugriff gestattet wird. Allerdings darf der Steuerprüfer bei Z1 und Z2 alle Funktionen nutzen, die die beim Steuerpflichtigen installierte Software besitzt.

Um mit Z3 auswerten zu können, erwarten die Finanzbehörden, dass auf dem Übergabemedium nicht nur die Daten, sondern auch die zugehörigen Strukturinformationen zum Aufbau der Dateien, die die Daten enthalten, mitgeliefert werden. Bei flachen Tabellen reichen hierzu schon die Spaltenbezeichnungen, bei komplexeren Strukturen empfiehlt es sich, aus der Buchhaltungssoftware heraus ein Format zu erzeugen, das dem Beschreibungsstandard für die Prüfsoftware IDEA entspricht.

Originär elektronische, unstrukturierte Dokumente wie Briefe, E-Mails etc. müssen zwar elektronisch auffindbar und dem Geschäftsvorfall eindeutig zuordenbar sein, können aber die Anforderungen der Auswertbarkeit von Daten naturgemäß nicht erfüllen.

### **Direktzugriff, Auslagerung und Wiederbereitstellung**

Solange alle Daten des Prüfungszeitraumes vollständig, auswertbar, unveränderbar und unverdichtet im aktuellen Finanzsoftwaresystem vorliegen, sind Zugriffe nach Z1 und Z2 möglich und die Bedingungen der GDPdU erfüllt. Problematisch wird es, wenn die ursprüngliche Software nicht mehr lauffähig ist oder die Daten ausgelagert werden mussten. Letzteres kann notwendig werden, wenn man die Software oder Softwareversion wechselt oder aus Kapazitätsgründen Daten abgeschlossener Jahrgänge auslagert. Die meisten angebotenen Finanzsoftwarepakete bieten hierfür Exportfunktionen an, die jedoch noch nicht alle den Anforderungen der Auswertbarkeit unabhän-





gig vom ursprünglichen erzeugenden System genügen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ältere ausgelagerte Datenbestände nach mehreren Jahren in eine neue Softwareversion problemlos und verlustfrei wieder importiert werden können. Dies würde auch bedeuten, dass allein für den Steuerprüfer ein nicht mehr im operativen Betrieb befindliches System wiederbelebt werden müsste, was nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Der Steuerpflichtige sollte vielmehr die relevanten Daten verfälschungssicher in einem Format ablegen, das auch ohne die ursprüngliche erzeugende Software die Auswertbarkeit sicherstellt. Hierfür können zahlreiche Standardformate, aber auch das von der Finanzverwaltung empfohlene, im Zusammenhang mit der Prüfsoftware IDEA als Beschreibungsstandard definierte Format verwendet werden.

### **Die Prüfung von steuerrelevanten Daten mit IDEA**

Für die Prüfung der Daten des Steuerpflichtigen setzt die Finanzverwaltung die Software IDEA ein. Diese Software ist frei am Markt verfügbar, so dass jeder sie erwerben und hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten ausprobieren kann. Vergleichbare Systeme werden seit Jahren bereits durch Wirtschaftsprüfer genutzt. Die IDEA-Software wird auf Notebooks der Steuerprüfer eingesetzt. Auf den Notebooks kann keine Software des Steuerpflichtigen installiert werden. Das Notebook oder die IDEA-Software des Steuerprüfers kann nicht in die Systeme des Steuerpflichtigen eingebunden werden oder direkt auf die Daten zugreifen. Für die Auswertung auf dem Notebook werden ausschließlich flache Dateien vom Übergabemedium importiert. Beim Import und für die Auswertung werden zahlreiche Formate unterstützt, die weit verbreitet sind.

Die GDPdU selbst enthält keine Liste vorgesehener oder unterstützter Dateiformate. Vom Bundesministerium der Finanzen wurde erst später eine Übersicht von Formaten veröffentlicht, die IDEA auswerten kann. Die Liste enthält einfache Formate wie ASCII und EBCDIC mit Werten fester Länge oder durch Kommata getrennt, bestimmte Ausgabeformate aus großen kaufmännischen Anwendungen wie SAP/AIS, Ausgabedateien aus speziellen Programmsystemumgebungen wie AS400, einfache Listendruckformate auf Basis von ASCII und auch Formate aus dem Office-Umfeld wie Excel, dBase, Access oder Lotus 123. Die Aufzählung von Datenbankprodukten wie Access und dBase hat nur indirekt mit Dateiformaten zu tun und meint sicherlich die Standardformate, die aus die-

sen Datenbanken exportiert werden. Der ebenfalls aufgeführte Begriff ODBC beschreibt jedoch kein Dateiformat, sondern eine Zugriffstechnik. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde auch das Format des IDEA-Beschreibungsstandards hinzugefügt. Es ist davon auszugehen, dass die Liste keinen endgültigen, den Aufbewahrungsfristen adäquat angemessenen Charakter besitzt und auch in Zukunft Veränderungen unterliegen wird.

Der Beschreibungsstandard wurde vom deutschen Vertreter der IDEA-Software, der Firma audicon, zusammen mit den Bundesfinanzbehörden auf Basis der weltweit standardisierten Beschreibungssprache XML entwickelt. Er erlaubt Strukturen und Daten einheitlich zu exportieren und zu importieren. Von den Anbietern von kaufmännischer Software wird dieses Format zunehmend unterstützt. Der Steuerpflichtige ist jedoch nicht gezwungen, seine Daten in diesem Format abzulegen. Auch alle anderen, oben aufgeführten Formate, die den grundsätzlichen Anforderungen der GDPdU entsprechen, sind zulässig.

Wird die Buchhaltung nicht mit einem eigenen System im Hause, sondern vom Steuerberater durchgeführt, ist zu prüfen, ob seitens des Steuerberaters die Daten entsprechend gesichert und in den geforderten Formaten bereitgestellt werden können. Die meisten Steuerberater sind heute bereits in der Lage, einen entsprechenden Datenträger für Z3 zu erstellen, dessen Dateien in IDEA eingelesen werden können.

### **Zugriff auf andere steuerrelevante elektronische Dokumente**

Bei der Prüfung, welche Daten steuerrelevant sind, wird man auch auf eine Grauzone stoßen. Hierzu gehören z.B. Kalkulationsdateien, die per E-Mail mit Geschäftspartnern ausgetauscht wurden, Datensätze, die mit anderen Systemen als der kaufmännischen Software erstellt und verarbeitet wurden, elektronische Übermittlungen von Geschäftsbriefen in Gestalt von E-Mails, die in Bürokommunikationsumgebungen vorliegen, und andere Informationen. Sind diese Informationen steuerrelevant, so müssen seitens des Steuerpflichtigen Maßnahmen ergriffen werden, die nach der GoBS die Sicherheit und Wiederauffindbarkeit garantieren. In Zukunft muss sich der Steuerpflichtige, zumindest bei mittelständischen und Großunternehmen, auch auf den Erhalt elektronisch signierter Dokumente oder die Abgabe von steuerrelevanten Daten mit elektronischer Signatur einrichten. Diese Dokumente liegen originär nur noch elektronisch vor und müssen mit geeigneten Mitteln verwaltet werden. Beim Zugriff auf diese Dokumente geht es nicht um den Begriff der „Auswert-

barkeit“, sondern die Dokumente müssen unverändert im Originalformat vorgehalten werden, das durchaus bei elektronischer Eingangspost ein Bildformat wie TIFF oder ein kombiniertes Grafik/Text-Format wie PDF sein kann. Es ist daher von einem zweistufigen Zugriff auszugehen: Im ersten Schritt wird über eine Datenbank oder eine andere geeignete Recherchemöglichkeit das Dokument gefunden; erst im zweiten Schritt kann es dann, wenn es sich um strukturierte Daten wie z.B. eine Liste handelt, ausgewertet werden. Auch für den Zugriff auf diese Dokumente gilt, dass der Steuerpflichtige dafür Sorge tragen muss, die Bestände durch das Berechtigungssystem zu schützen und beim Zugriff zwischen steuerrelevanten und nicht relevanten Daten zu differenzieren.

### Der Einsatz von sicheren Speichersystemen

In der öffentlichen Diskussion um die GDPdU spielt die elektronische Archivierung mit nur einmal beschreibbaren optischen Speichermedien, so genannten WORMs (Write Once Read Many), eine wichtige Rolle.

Solange alle Daten von der kaufmännischen Software selbst verwaltet und kontrolliert werden, spielen unabhängige, externe Speichersysteme keine Rolle. Letztere können aber eingesetzt werden, um zur Entlastung von kaufmännischen Softwaresystemen exportierte Daten aufzunehmen, wieder aufzufinden und für eine Auswertung bereitzustellen. Handelt es sich bei diesen externen Speichersystemen um elektronische Archivsysteme, dann sind in der Regel bereits eine Reihe von Funktionen vorhanden, die auch von der GoBS gefordert werden. Archivsysteme sind besonders geeignet, Vollständigkeit, Sicherheit, Unveränderbarkeit, Ordnungsmäßigkeit, Berechtigungsschutz und Indizierung zu unterstützen. Sie sind daher eine Option, die Anforderungen der GDPdU nach einer sicheren Aufbewahrung zu erfüllen. Archivsysteme dienen vorrangig dazu, basierend auf Indexmerkmalen beliebige Daten, Informationen, Dokumente und digitale Objekte eines Unternehmens, unabhängig von Quelle, Format und Verwendungszweck zu speichern und als Wissensbasis zu erschließen. Dateien in Formaten, die von IDEA ausgewertet werden können, sind nur ein Datentyp unter vielen und steuerrelevante Daten nur eine Informationsart, die mit Archivsystemen verwaltet werden kann. Unterstützt ein Archivsystem die Anforderungen des HGB und der GoBS für eine sichere langzeitige Informationsaufbewahrung, spricht man von einem „revisionssicheren elektronischen Archivsystem“. Die Nutzung eines solchen Systems wird jedoch durch die GDPdU nicht unbedingt vorausgesetzt.

Elektronische Archivsysteme setzen in der Regel spezielle Speichersysteme ein, die durch ihre Eigenschaften ein Löschen, Überschreiben und Verändern der gespeicherten Information verhindern. Hier sind mehrere Technologien von Medien und den zugehörigen Speichersystemen zu unterscheiden.

- Speichersysteme, die mit einem Laser auf der Medienoberfläche eine physische, irreversible Veränderung durchführen. Hierzu gehören heute spezielle CD- und DVD-Medien (Beispiele: CD-R und DVD-R). Auch bei den ursprünglichen WORM-Medien in einer Schutzhülle wurde die Medienoberfläche beim Schreiben so verändert, dass einmal genutzte Speicherbereiche nicht verändert, überschrieben oder gelöscht werden konnten. Diese so genannten „True-WORM“-Medien sind heute praktisch am Markt nicht mehr verfügbar. Die Unveränderbarkeit der gespeicherten Informationen wird hierbei direkt durch das Medium sichergestellt.
- Speichersysteme, die mit Medien arbeiten, die im Prinzip technisch veränderbar und überschreibbar sind. Hierbei gibt es ebenfalls verschiedene Varianten. Bei 5,25-Zoll-„Soft-WORM“-Systemen erkennt das Laufwerk anhand von Informationen auf der Oberfläche des Mediums, dass ein einmal beschriebener Sektor nicht überschrieben werden darf. Es handelt sich um einen effektiven Schutz, der fest in das Laufwerk integriert ist (Beispiele: Fujitsu, Plasmon oder Sony WORM). Die meisten heutigen 5,25-Zoll-WORM-Laufwerke in automatischen Plattenwechselautomaten (Jukeboxen) arbeiten mit diesem Verfahren. Ähnliche Verfahren gibt es auch im Magnetbandbereich mit WORM-Tapes, die auf herkömmlicher Magnetbandtechnologie basieren. Hier kommen spezielle Bandkassetten und Laufwerke zum Einsatz, die die gleiche Sicherheit bieten wie die herkömmlichen „Soft-WORM“-Speicherplatten (Beispiele: SONY AIT oder StorageTek VolSafe). Die Unveränderbarkeit der gespeicherten Informationen wird hierbei durch das Medium nur in Verbindung mit einem Laufwerk und spezieller Betriebssoftware sichergestellt.
- Speichersysteme, die durch Anwendungssoftware sicherstellen, dass Objekte in den Speicherbereichen auf Magnetplattenspeichern geschützt sind. Hierzu gehören die Schutzmechanismen, die in handelsüblichen Buchführungssystemen eingesetzt werden, und Verfahren wie z.B. CAS Content Addressed Storage (Beispiel: EMC2 Centera), die von einer spezifischen Anwendung unabhängig sind. Hierbei



wird aus dem Inhalt eines Objektes eine eindeutige Signatur erzeugt, die gleichzeitig auch als Objekt-ID fungiert. Sollte das Objekt verändert werden, stimmt die Signatur nicht mehr überein. Es entsteht automatisch eine neue Version und das Original bleibt unverändert. Die Unveränderbarkeit der gespeicherten Informationen wird hierbei nicht durch das Medium, sondern durch die Software, die gesamte Systemumgebung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Lösungen sichergestellt.

Bei der Diskussion um die GDPdU ist ferner zu unterscheiden, auf welchem Medium beim Anwender langfristig aufbewahrt wird und auf welchem Medium die Daten nach Z3 an den Steuerprüfer übergeben werden. Die GDPdU bezieht sich hier auf das Übergabemedium, wobei zurzeit CDs mit flachen, Dateisystem-basierenden Strukturen zum Import bevorzugt werden. Es sind jedoch auch andere Übergabemedien wie Diskette und DVD erlaubt. Wie die Sicherung der gespeicherten Daten und Dokumente in den Systemen beim Steuerpflichtigen erfolgt, liegt in dessen Verantwortung und hat sich wie bisher an den Anforderungen von HGB, AO und GoBS zu orientieren.

### **Die Sicherstellung der Langzeitverfügbarkeit von gespeicherten Daten**

Für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe ergibt sich das Problem der Sicherstellung der Lesbarmachung nach Jahren oder gar einem Jahrzehnt. Die Anforderungen nach Unverändertheit und Wiederlesbarmachung auch nach 10 Jahren widersprechen sich hier. Formate von Dateien ändern sich in kurzen Zeiträumen. Bestimmte Formate, z.B. Tabellenkalkulationen, besitzen Verarbeitungsregeln und ausführbare Funktionen, die von einer bestimmten Softwareversion abhängig sind. Bei diesen Formaten kann nicht gewährleistet werden, dass sie in 10 Jahren noch verlustfrei und unverändert angezeigt werden können. Eine Wandlung in Formate wie TIFF oder PDF ist zwar technisch möglich, jedoch ist hinterher diese Datei nicht mehr maschinell auswertbar und hinterlegte Regeln und Funktionen gehen verloren. Im Prinzip besteht die Möglichkeit, Originaldatei und gewandelte Datei unter dem gleichen Index zu verwalten und gemeinsam wiederauffindbar zu machen, jedoch löst dies nicht das generelle Problem.

Formate wie TIFF und PDF gelten als relativ stabil und langlebig. Die Wandlung in ein solches Format wird durch die GDPdU aber für die Speicherung von originär elektronischen, auswertbaren Daten nicht gestattet. Dennoch werden durch Scannen, E-Mail-Kommunikation und elektronisches Fax auch solche Formate bei kaufmännisch- oder steuerrelevanten Fremddokumenten vor-

kommen. Auch bei Bildformaten können durch technologische Weiterentwicklung die Migration von ursprünglichen Datenbeständen und die Konvertierung erforderlich werden. Migrationen, die in keiner der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt sind, müssen immer nachweislich, vollständig und ohne Veränderung der gespeicherten Daten und ihrer Zugriffsinformationen erfolgen.

### **Die Absicherung des Gesamtverfahrens**

Wichtig ist die Tatsache, dass nicht allein das Medium oder ein Archivsystem den Anspruch an die Revisionssicherheit erfüllt, sondern dass der gesamte Betrieb, die Arbeitsabläufe, die Absicherung des Zugriffs, die regelmäßige Prüfung der Nutzbarkeit und Reproduktionsfähigkeit, das Sicherheitssystem, Sorgfalt bei Eingabe und Indizierung zur Sicherstellung der Wiederauffindbarkeit und richtigen sachlichen Zuordnung sowie die Nutzung den Anforderungen entsprechen.

Die Anschaffung einer Software, die mit „Zertifikaten“ der Erfüllung der Anforderungen der GDPdU oder der GoBS beworben wird, ist hier nicht ausreichend. Es gibt kein offizielles Zertifikat der Finanzbehörden für Archivsystemprodukte und die Zertifikate von Wirtschaftsprüfergesellschaften beziehen sich immer nur auf eine individuelle Einsatzsituation beim Anwender oder aber nur auf die grundsätzlich vorhandenen Funktionen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb möglich machen. Entscheidend ist jedoch, wie das System beim Anwender eingesetzt wird. Ein „Zertifikat“ zeigt nur an, dass das System in einer bestimmten Situation schon einmal nach den Kriterien geprüft wurde, nicht jedoch dass der Einsatz automatisch den Anforderungen der Prüfer genügt. Ein System muss immer individuell auf die technische, organisatorische und geschäftliche Umgebung beim Anwender eingerichtet werden. Nach GoBS wird jedes System in seiner individuellen Ausprägung beim Anwender geprüft.

Im Umfeld steuerrelevanter Informationen ist außerdem zu berücksichtigen, dass unter Umständen mehrere Systeme betroffen sind. Beim Einsatz eines Archivsystems für die Speicherung steuerrelevanter Daten ist das kaufmännische System, in dem die Daten originär entstanden sind, immer noch das führende System. Der Übergang von Daten aus einem System in ein anderes System muss daher sicher, nachvollziehbar, vollständig, prüfbar und ohne Veränderung der Inhalte erfolgen. Hieraus leitet sich auch ab, dass für die Bereitstellung auswertbarer Daten für die Steuerprüfung im Regelfall nicht ein Archivsystem verantwortlich ist, sondern das die originären Daten erzeugende kaufmännische System. Der Ausnahmefall wäre,

wenn aus dem Buchhaltungssystem aus den genannten Gründen Daten ausgelagert wurden. In diesem Fall wäre das Archivsystem zuständig, die Daten zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Prozesse, verarbeitete Daten und Dokumente mit ihren Formaten und Eigenschaften, Speicherung und Indizierung, Nutzung und Arbeitsanweisungen, Berechtigungen und Systemeinstellungen etc. werden in einer Verfahrensdokumentation nach GoBS dokumentiert. Eine Verfahrensdokumentation ist ein Dokument, das lebt. In ihr werden nicht nur die Informationen nachgehalten, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind, sondern auch alle notwendigen Angaben für einen sicheren Betrieb, die Sicherstellung der Verfügbarkeit und die Strukturbeschreibungen, die für Weiterentwicklung des Systems, Prüfung bei Veränderungen der Systemlandschaft, zukünftigen Ausbau und Wechsel der Lösung notwendig sind. Die Verfahrensdokumentation für ein revisionsssicheres elektronisches Archivsystem beschreibt daher nicht nur dessen technische Umgebung und Nutzung, sondern das gesamte Umfeld mit allen beteiligten Systemen und Abläufen. Eine solche Verfahrensdokumentation kann durch Wirtschaftsprüfer oder Gutachter, wie z.B. den TÜV, abgenommen werden und gibt dem Anwender eine zusätzliche Sicherheit, alle notwendigen Vorkehrungen für die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzgebers getroffen zu haben.

#### 4. Die 10 GDPdU-Merksätze

von PROJECT CONSULT und Zöller & Partner

##### 1 Die GDPdU betrifft vorrangig Daten in kaufmännischer Software

Die GDPdU betrifft in erster Linie Daten in kaufmännischer Software wie z.B. Finanzbuchhaltungen und hat nur indirekt mit elektronischer Archivierung zu tun. Erst wenn Daten ausgelagert werden sollen, stellt die elektronische Archivierung eine Option dar.

##### 2 Der GoBS-konforme Betrieb der Buchhaltungssoftware erfüllt fast alle Anforderungen der GDPdU

Bezüglich der Revisionsicherheit gibt es durch die GDPdU kaum neue Anforderungen, die nicht bereits durch die bisherige GoBS geregelt wären.

##### 3 Die GDPdU enthalten keine neue Definition für Revisionsicherheit

Die geänderten Paragraphen der Abgabenordnung setzen bezüglich der Revisionsicherheit der von Unternehmen zu verwendenden DV-Systeme wie bisher auf die bereits

in den GoBS von 1995 dargestellten Anforderungen.

##### 4 Neu sind nur Aufbewahrung von und Zugriff auf steuerrelevante Daten

Die Dauer der Aufbewahrungsfrist für originär elektronische Daten (anstelle von Papierausdrucken) hat sich verlängert und die Zugriffsmethoden auf die Daten sind in den GDPdU neu geregelt.

##### 5 Revisionsicherheit definiert sich nicht allein durch das Speichermedium

Das gesamte Verfahren der Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Reproduktion von steuerrechtlich und handelsrechtlich relevanten Daten mit allen organisatorischen, Betriebs- und technischen Faktoren muss revisionsicher sein.

##### 6 Elektronische Archive nur für die GDPdU sind unwirtschaftlich

Der Einsatz elektronischer Archivsysteme nur zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen ist unwirtschaftlich. Elektronische Archive müssen als universeller Wissensspeicher für alle Informationen des Unternehmens nutzbar sein.

##### 7 Die GDPdU schreibt keine besonderen Medien für die Aufbewahrung vor

Die Daten der normalen kaufmännischen Anwendungen können wie bisher auf diejenigen Speichern aufbewahrt werden, die nach GoBS zulässig sind. Hierzu zählen Diskette, Magnetband, Magnetplatte, digitale optische Medien und andere elektronische Speicher.

##### 8 Strukturierte Daten sind durch wahlfreien Zugriff auswertbar, unstrukturierte Dokumente nicht

Der Begriff der maschinellen Auswertbarkeit bezieht sich in erster Linie auf kaufmännische Daten, die in einer Struktur vorliegen, die den direkten Zugriff auf beliebige Daten erlaubt. Die meisten Dokumente sind in diesem Sinne nicht maschinell auswertbar, da sie naturgemäß schwachstrukturiert oder unstrukturiert sind.

##### 9 Die Verantwortung für die technische Auslegung liegt beim Steuerpflichtigen

Die GDPdU regeln, wie eine Prüfung durchgeführt wird und wie Daten bereitgestellt werden müssen. Sie enthält keine Vorgaben, was für Systeme beim Steuerpflichtigen vorhanden und wie diese ausgelegt sein müssen.



## **10 Eine Verfahrensdokumentation nach GoBS ist wichtig**

In einer Verfahrensdokumentation nach GoBS wird nachvollziehbar beschrieben, wie alle kaufmännisch relevanten Informationen entstehen, geordnet gespeichert, indiziert, geschützt, wiedergefunden und verlustfrei reproduziert werden können.

## **5. Offene Fragen**

Die GDPdU wirft eine Reihe von Fragen auf, für die es noch keine konkrete oder abschließende Antwort gibt. Bei einigen Fragen ist auch kurzfristig keine Antwort zu erwarten, da erst die Praxis Handlungsrahmen, Verfahren und Umfang der elektronischen Steuerprüfung definieren wird. Die Finanzverwaltung ist auch gut beraten, sich nicht auf technische Details festzulegen, da Gesetze und Verordnungen technologieunabhängig und langfristig stabil sein sollten. Im Folgenden sind einige solcher Fragen erläutert, die uns wichtig erscheinen.

### **Was sind steuerrelevante Daten?**

Die Antwort des BMF auf diese Frage ist einfach: Alles was bisher steuerrelevant war, ist es auch weiterhin. Die Finanzbehörden wollen hier keine Abgrenzung vornehmen, um sich nicht die eigenen Handlungsspielräume bei Prüfungen einzuengen.

Für den Steuerpflichtigen entsteht aber ein Abgrenzungsproblem, das er vorher nicht hatte. Vor dem 1.1.2002 konnte er Daten aus seiner Buchhaltung auslagern, indem er sie ausdrückte, auf Mikrofilm ausgab oder elektronisch in einem beinahe beliebigen Format ablegte. Das war sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht erlaubt. Die GDPdU sehen jedoch nunmehr vor, dass originär elektronische Daten über den Aufbewahrungszeitraum auswertbar vorgehalten werden müssen. Für den Steuerpflichtigen entstehen so technologische Abhängigkeiten, die kaum vorausschauend lösbar sind. Er muss heute entscheiden, wie er welche Daten auf Jahre hinaus vorhält. Hinzu kommt, dass er häufig nicht weiß oder nachvollziehen kann, wie und wo in seinen Systemen die steuerrelevanten Daten gespeichert werden. In Stellungnahmen und Beiträgen der Finanzverwaltung werden zudem Unterlagen erwähnt, die nicht den auswertbaren Daten zuzuordnen sind, sondern elektronische Handelsbriefe und andere elektronische Dokumente umfassen können. Es bleibt daher eine Unsicherheit, welche Daten der Steuerprüfer in vielleicht erst 10 Jahren auswerten und prüfen will.

### **In welchem Format sollen eingehende elektronische Dokumente aufbewahrt werden?**

Einerseits sollen Daten und Unterlagen gemäß § 146, Abs. 4 AO nicht geändert werden, andererseits sollen Daten für einen, angesichts der kurzen Innovationszyklen der Informationstechnik, sehr langen Zeitraum lesbar und sogar auswertbar vorgehalten werden. Für strukturierte Daten in Datenbanktabellen kann dies noch nachvollzogen werden, für Dokumente in proprietären Dokumentformaten wird dies jedoch schwierig. Derzeit gilt der Grundsatz: Originalformate nicht ändern, sondern so aufbewahren, wie sie entstanden sind.

Hier widerspricht die Forderung nach Unveränderbarkeit der Daten der Notwendigkeit, Unterlagen auch noch in 10 Jahren lesbar, bzw. nach GDPdU sogar auswertbar zu machen. Die Finanzbehörden fordern zum Teil heute, empfangene E-Mail mit einem Dateianhang aufzubewahren. Handelt es sich bei dem Anhang zum Beispiel um ein Kalkulationsdatei, die versionsabhängig sogar ausführbaren Programmcode enthält (Beispiel: ein Excel Spreadsheet mit aktiven Makros), ist es sehr fraglich, ob diese Datei noch korrekt in 10 Jahren angezeigt werden kann. Selbst das Vorhalten der Software, mit der diese Datei erzeugt wurde, ist technisch und wirtschaftlich kaum möglich. Der Empfänger der E-Mail kann zudem nicht kontrollieren, in welchem Format und in welcher Form er eine Datei erhält. Das Unternehmen darf aber nicht aus eigenem Ermessen die Originalformate in ein seiner Meinung nach langfristig stabileres Format wie XML, PDF oder TIFF etc. überführen, da hierbei sowohl die Auswertbarkeit der originären Kalkulationsdatei verloren geht und zweitens der Grundsatz der nachweislich unveränderten Aufbewahrung durchbrochen wird. Bleibt nur die Möglichkeit, kontrolliert eine Archivkopie (Rendition) zusätzlich zu erzeugen und unter dem gleichen Index zusammen mit dem Original wieder auffindbar zu machen.

### **Wie sind redundante Daten in Vor- und Nebensystemen zu handhaben?**

Bereits viele mittelständische Unternehmen betreiben Vor- und Nebensysteme in denen steuerrelevante Daten erzeugt werden. Hierzu können Zeiterfassungs-, Reisekostenabrechnungs-, E-Billing-, Lagerbestandsverwaltungs-, EDI-Übermittlungs-, E-Commerce-, E-Business- und viele andere Anwendungen gehören. Diese Systeme geben Daten häufig automatisiert an andere Systeme weiter, zum Beispiel zur Verbuchung. Für viele Anwender stellt sich hier die Frage, ob man die Quelldaten aus diesen Systemen löschen darf, wenn sichergestellt ist, dass alle Daten ohne Verdichtung im

nachgelagerten Buchhaltungssystem abgelegt und sie dort für den Datenzugriff vorgehalten werden.

Wenn eine vollständige, unverdichtete Übergabe der Daten in das kaufmännische System sichergestellt und nachvollziehbar ist, können die Quelldateien eigentlich gelöscht werden. Häufig werden sie außerdem in den Ursprungssystemen in proprietären Formaten vorgehalten, die keine direkte Auswertung zulassen. Strittig ist derzeit, wie mit originär elektronischen Daten umzugehen ist, die in einem Vor- oder Nebensystem verarbeitet und dabei transformiert werden. Die originäre Information wäre dann nach dem Löschen der Bestands- oder Übergabedateien nicht mehr vorhanden und die Prüfbarkeit gegebenenfalls eingeschränkt.

### **Wie sollen sich verändernde Stammdaten vorgehalten werden?**

Zu Buchungssätzen in kaufmännischen Systemen gehören immer Stammdaten wie z.B. Kreditoren- und Debitoren-Daten, Kontenspiegel etc. Nur durch die referenzierten Stammdaten lassen sich Buchungen vollständig und richtig auswerten. Solche Stammdaten können sich ändern. Umfirmierung von Lieferanten, Fusionen von Kundenunternehmen, Aufteilung von Konten bei sich verändernder Besteuerungsgrundlage und andere Veränderungen, die sich in den Stammdaten niederschlagen, sind über einen Zeitraum von Jahren eher der Regelfall als die Ausnahme. In mehreren Veröffentlichungen haben die Finanzbehörden darauf hingewiesen, dass frühere Stammdaten vorgehalten werden müssen. Es stellt sich nun die Frage, ob und wie solche Veränderungen versioniert und historisiert werden müssen.

Heute übliche Buchhaltungsanwendungen sind auf solche Veränderungen nicht eingerichtet. Sie besitzen nicht die Möglichkeit, zu einem Buchungssatz den jeweiligen Stand der zugehörigen Stammdaten zu sichern. Die Forderung der Finanzbehörden ist daher mit heutigen Mitteln kaum zu realisieren.

### **Was ist bei einer System- oder Software-Migration zu tun?**

Der technologische Wandel zwingt Unternehmen heute in mehr oder weniger kürzeren Abständen zur Aktualisierung und Anpassung ihrer Hard- und Softwaresysteme. Hierbei müssen Programme und zugehörige Daten auf neue Plattformen und in aktualisierte Betriebssystemumgebungen gebracht werden. Auch Buchhaltungs- und andere kaufmännische Softwaresysteme unterliegen Updates und Anpassungen. Wie bereits mehrfach in den vorangegangenen Fragestellungen diskutiert, ergibt sich hier für den Anwender ein Widerspruch:

Einerseits muss die Information unveränderbar gespeichert werden, andererseits muss sie aber auch in einer veränderten technischen Umgebung nach 10 Jahren noch vollständig lesbar bzw. auswertbar bereitgestellt werden können.

Bei einer Migration von Systemen oder Anwendungen müssen Daten umkopiert werden. Hiervon sind meistens die Verwaltungs-, Zugriffs- und Stammdaten betroffen, auch wenn die Nutzdaten weiterhin unverändert auf einem Speichersystem gehalten werden können. Müssen alle Daten im Rahmen einer Migration umkopiert werden, so werden sie ausgelesen und erneut geschrieben. Hierbei verändern sich auch Systeminformationen wie z.B. das Speicherdatum und Speicherorte. Bei einer Migration von Anwendungen und Speichersystemen mit steuerrelevanten Daten und handelsrechtlich relevanten Dokumenten entsteht so eine rechtliche Grauzone. Nur durch Protokollierung des gesamten Prozesses mit Nachweis, dass alle Daten vollständig und unverändert migriert wurden, kann das rechtliche Risiko eingeschränkt werden. Gehen bei einer Migration Daten verloren oder wurden Daten verändert, so liegt dies in der Verantwortung des Steuerpflichtigen. Bei Systemwechseln oder Anpassungen der vorhandenen Systeme ist daher besonders sorgfältig vorzugehen, es sind Sicherheitskopien zu fertigen, die Verfügbarkeit und Vollständigkeit ausführlich zu testen sowie die Leistungen von Programmierern oder Systemhäusern entsprechend sorgfältig zu prüfen.

### **Wie viel Spielraum bietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?**

In der GDPdU ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert. Die Ermöglichung des Zugriffs nach Z1 und Z2 sowie die Bereitstellung von Datenträgern im Rahmen von Z3 geschehen auf Kosten des Steuerpflichtigen.

Es kann vom Steuerpflichtigen jedoch nicht verlangt werden, ein seit Jahren nicht mehr installiertes Programmsystem wieder in Betrieb zu nehmen, wenn Hard- und Software des Unternehmens dies nicht mehr gestatten und die Daten für die Prüfung elektronisch weiterhin auswertbar vorliegen. Auch gibt es Einschränkungen für die Bereitstellung von Arbeitsplatz und Rechnerausstattung in kleinen Unternehmen, die letztlich nach der Betriebsprüfungsordnung BPO nur eine Prüfung mittels Z3 zulassen werden. Trotz einiger Aussagen von Vertretern der Finanzbehörden kann dem Steuerpflichtigen nicht auferlegt werden, nicht mehr benötigte DV-Systeme weiterhin betriebsfähig vorzuhalten, wenn die Prüfung auf Basis von Daten in neuen Systemen oder mittels Z3 erfolgen kann. Wie weit der Spielraum des Grundsatzes der



Verhältnismäßigkeit reicht, wird allerdings erst die Prüfungspraxis zeigen.

## **6. Begriffsklärungen**

### **AO**

Abgabenordnung. In der Regel ist die Abgabenordnung vom 16.03.1976 gemeint (AO 1977, BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) mit den jüngsten Änderungen durch Gesetz vom 26.06.2001 (BGBl. I 2001 S. 1310). Vorschriften zur Aufbewahrung von Daten und Unterlagen finden sich vor allem in den §§ 146 und 147 AO. Beide Paragraphen sowie § 200 wurden mit Wirkung zum 1.1.2002 geändert.

### **HGB**

Handelsgesetzbuch vom 10.05.1897 (RGBl. S. 219; BGBl. III 4100-1). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2000 (BGBl. I 2000 S. 330). Aufbewahrungsrelevante Vorschriften finden sich vor allem im Dritten Buch (Handelsbücher), erster Abschnitt (Vorschriften für alle Kaufleute) in § 239 sowie in Hinblick auf aufbewahrungspflichtige Dokumente in § 257 HGB.

### **GDPdU**

Die „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ sind im Bundessteuerblatt als BMF-Schreiben vom 16.7.2001 veröffentlicht worden. Die GDPdU beschreiben, wie Steuerprüfungen mit elektronischem Datenzugriff ab dem 1.1.2002 durchgeführt werden.

### **GoBS**

Die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ wurden von der AWW Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung erarbeitet und mit einem zugehörigen BMF-Schreiben im Bundessteuerblatt im November 1995 veröffentlicht. Die Referenzierung GoBS bezieht sich auf beide zusammengehörige Dokumente.

### **IDEA**

Die Abkürzung IDEA steht für „Interactive Data Extraction and Analysis“ und ist der Name der Prüfsoftware, mit der die Finanzbehörden die Außenprüfer ausgestattet haben. Mit der IDEA-Software werden Analysen der nach Z3 überlassenen Daten durchgeführt. Der IDEA-Beschreibungsstandard definiert ein XML-Format für die Strukturierung, Übergabe und Speicherung von Daten, die mit IDEA direkt verarbeitet werden können.

### **Außenprüfung**

Die GDPdU beziehen sich auf verschiedene Formen der Außenprüfung. Hierzu gehören die Allgemeine steuerliche Betriebsprüfung, die Umsatzsteuer-Sonderprüfung und die Lohnsteuer-Außenprüfung. Elektronisch geprüft werden vorrangig Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Lohnbuchhaltung sowie andere Bereiche des Da-

tensystems, soweit sich hier steuerrelevante Daten befinden.

### **Archivierung**

Der Begriff Archivierung im Sinne elektronischer Archivierung wird lediglich in den GoBS und den GDPdU benutzt. In Bundesgesetzen und anderen Verordnungen wird im Übrigen medienunabhängig nur von Aufbewahrung, Speicherung und Datensicherung gesprochen.

### **Revisionssichere elektronische Archivierung**

Nach den „Grundsätzen der elektronischen Archivierung“ des VOI Verband Organisations- und Informationssysteme werden solche elektronischen Archivsysteme als revisionssicher bezeichnet, die den Anforderungen der §§ 146, 147 AO, §§ 239, 257 HGB sowie der GoBS vollständig entsprechen. Der Begriff „Revisionssicherheit“ ist gesetzlich nicht verankert und es existiert keine offizielle Zertifizierung für „revisionssichere“ Archivsystemprodukte.

### **WORM**

Mit dem Begriff WORM als Abkürzung für „Write Once Read Many“ werden Speichermedien und Speichersysteme bezeichnet, die mittels physischer Eigenschaften des Mediums oder abgesicherter Software in einer geschlossenen Systemumgebung die Unveränderbarkeit und Nichtlöschbarkeit gespeicherter Informationen sicherstellen. WORM ist dabei heute als Verfahren anzusehen, da die physische Eigenschaft der Unveränderbarkeit allein nicht ausreichend ist, um das geordnete, vollständige, unveränderte und abgesicherte Wiederfinden, Bereitstellen und Anzeigen von Informationen zu gewährleisten.

## **7. Quellen**

AO Abgabenordnung

Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269; BGBl. I 2001 S. 1310.

Bundesministerium der Finanzen

Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung. BMF Bundesministerium der Finanzen, Referat IV D2, Berlin, März 2003. Abrufbar auf der Webseite des BMF.

BpO Betriebsprüfungsordnung

Bundessteuerblatt 2001, BStBl. Teil I, S. 368f; S. 502f

GDPdU Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

BMF-Schreiben vom 16.7.2001, Bundessteuerblatt 2001, BStBl. Teil I, Seite 415 ff



GoBS Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme  
BMF-Schreiben vom 7.11.1995, Bundessteuerblatt 1995, BStBl. Teil I, Seite 738 ff

Henstorf, Karl-Georg; Kampffmeyer, Dr. Ulrich; Prochnow, Jan  
Grundsätze der Verfahrensdokumentation nach GoBS. VOI Code of Practice 2. VOI-Schriftenreihe Kompendium Band 4, VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V., Darmstadt, 1999.

Hentschel, Bernd  
Digitale Betriebsprüfung. eDatenzugriff der Finanzverwaltung. Datakontext Verlag, Frechen, 2002.

HGB Handelsgesetzbuch  
Stand Oktober 2002

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer  
Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce. IDW ERS FAIT 2. Rechnungslegung und Prüfung beim Einsatz von Informationstechnologie, IDW-Verlag GmbH, Düsseldorf, 2003.

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer  
Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie. IDW ERS FAIT 1. Rechnungslegung und Prüfung beim Einsatz von Informationstechnologie, IDW-Verlag GmbH, Düsseldorf, 2003.

Kampffmeyer, Dr. Ulrich  
GDPdU - ein Entwurf wird Realität. PROJECT CONSULT Newsletter 20010710. PROJECT CONSULT Unternehmensberatung, Hamburg, 2001. Abrufbar auf der Webseite von PROJECT CONSULT.

Kampffmeyer, Dr. Ulrich  
Elektronische Steuerprüfung - Was kommt auf die Unternehmen zu? BIT, Heft 5, 2001, Weinbrenner Verlag, Stuttgart, 2001.

Kampffmeyer, Dr. Ulrich  
GDPdU - Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen. nfd Nachrichten für Dokumentation, Heft 8, Darmstadt, 2001.

Kampffmeyer, Dr. Ulrich  
What an IDEA! DoQ, Heft 5, 2002, H&T Verlag, München, 2002.

Kampffmeyer, Dr. Ulrich; Rogalla, Jörg  
Grundsätze der elektronischen Archivierung. VOI Code of Practice 1. VOI-Schriftenreihe Kompendium Band 3, VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V., Darmstadt, 1997.

Lindgens, Bernhard  
So prüft die Finanzverwaltung. Creditreform, Heft 4, 2002, Neuss, 2002.

StSenkG Steuersenkungsgesetz  
Bundesgesetzblatt 2000, BGBl. Teil I, S. 1433 ff

Tsambasis, Konstantinos  
Die digitalen Archivierungspflichten gemäß den Grundsätzen §§ 145-147 AO unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juli 2001 zu GDPdU - IV D 2 - S 0316 - 136/01. Digitale Aufbewahrungspflichten, REVIDATA AG, Düsseldorf, 2002.

VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V.  
PK-DML Prüfkriterien für Dokumentenmanagement-Lösungen. VOI-Schriftenreihe Band 5, VOI Verband Organisations- und Informationssysteme e.V. in Zusammenarbeit mit dem TÜVIT, Darmstadt, 2000.

Zöller, Bernhard; Brand, Thorsten; Geis, Dr. Ivo  
Fragen und Antworten zur GDPdU, August 2002. Abrufbar auf der Webseite von Zöller & Partner.

Zöller, Bernhard  
Missverständnisse der GDPdU, DOQ Heft 5, 2001, H&T Verlag, München, 2001.

Zöller, Bernhard  
Elektronische Archivierung: Kein Druck vom Finanzamt; Computerwoche Extra August 2002, IDG Verlag, München, 2002.

Zöller, Bernhard  
GDPdU: Was sind revisionssichere Medien?, Rubrik Bit kontrovers, BIT, Heft 2, 2003, Weinbrenner Verlag, Stuttgart, 2003.

#### Webseiten

Bundesministerium der Finanzen  
<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Gesetze als recherchierfähiger Volltext  
<http://www.recht-in.de>  
<http://dejure.org>  
<http://bundesrecht.juris.de>

PROJECT CONSULT  
<http://www.PROJECT-CONSULT.com>

Zöller & Partner  
<http://www.zoeller.de>





## In der Diskussion

### Frage 11, Frage 12

Wenn wir uns in diesem Newsletter schon in die GDPdU verbeißen, dann wollen wir auch noch gleich zwei Fragen aus dem aktuellen „Fragen- und Antwortenkatalog“ des BMF vom März dieses Jahres einmal unter die Lupe nehmen. Diesen finden Sie auf der Webseite des BMF unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> und auf der PROJECT CONSULT Homepage unter „GDPdU: heiße Diskussion um die GDPdU-Checkliste“. Zunächst einmal Fragen und Antworten im Wortlaut.

#### 11. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Archivsystem „GDPdU-konform“?

- Sofern das Archivsystem lediglich zur Archivierung und Wiedereinspielung von Daten in das Produktivsystem genutzt wird, stellt sich die Frage nach einer „GDPdU-Konformität“ des Archivsystems nicht, da in diesem Fall der Datenzugriff (alle drei Varianten) vom Produktivsystem zu realisieren ist.
- Soll hingegen aus dem Archivsystem heraus der Datenzugriff erfolgen, gilt Folgendes: Die nach § 147 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung geforderte „maschinelle Auswertbarkeit“ von Daten ist durch das Archivsystem nur sichergestellt bzw. gegeben, wenn das Archivsystem in quantitativer und qualitativer Hinsicht die gleichen Auswertungen ermöglicht als wären die Daten (einschließl. Auswertungstools) noch im Produktivsystem. Für die Datenträgerüberlassung setzt dies auch voraus, dass die Daten mit den benötigten Strukturinformationen (s. Abschn. I Nr. 2 c der GDPdU) des spezifischen Buchhaltungssystems auf maschinell verwertbaren Datenträgern bereit gestellt werden können.

#### 12. Wie ist die Nutzbarkeit der Auswertungsprogramme (Auswertungstools) des betrieblichen DV-Systems sicherzustellen?

Eine Nutzung von Auswertungsprogrammen (Auswertungstools) im Sinne des Abschn. I Nr. 2 a der GDPdU ist nach dem Wechsel des DV-Systems auch dann gewährleistet, wenn die zum neuen System gehörenden Auswertungsprogramme (Auswertungstools) in quantitativer und qualitativer Hinsicht die gleichen Auswertungsmöglichkeiten wie die des alten DV-Systems bieten. Ansonsten sind die Auswertungsprogramme (Auswertungstools) des alten DV-Systems in uneinge-

schränkt nutzbarem Umfang (z.B. durch Migration) bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist vorzuhalten.

Standardisierte Auswertungsprogramme (z.B. AIS), die zwar vorhanden (archiviert), aber nicht installiert sind, müssen für den Datenzugriff in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

#### Lassen wir uns dies doch einmal auf der Zunge zergehen

... quantitativ und qualitativ gleiche Auswertungen ... Auswertungstools nachinstallieren ... bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist zur Verfügung stellen ... usw.

Das BMF hatte vielleicht die Idee, es dem Anwender leichter zu machen, in dem man den Zugriff auch auf Archiv zulässt, hat aber mit diesen Formulierungen einen ungeheuren Bock geschossen. Natürlich will niemand in sein operatives System 5 oder gar 10 Jahre nach Abschluss der Daten diese wieder zurückladen. Schließlich muss der operative Betrieb weitergehen, in 10 Jahren werden die Prüfungsmethoden weiter sein und die dann laufende Version des ERP-Systems kann mit den alten Daten auch nichts mehr anfangen.

Will man nun die Last der maschinellen Auswertbarkeit auf Archivsysteme abwälzen? Diese haben die Daten gar nicht originär erzeugt. Sie sind nicht für Fehler und fehlende Daten bei der Übergabe aus der erzeugenden kaufmännischen Anwendung verantwortlich.

Soll wirklich ein kleinerer Archivsystemanbieter mit seiner Software dafür einstehen, ein komplexes ERP mit Hunderten oder gar Tausenden von Auswertungsmöglichkeiten nachzubilden? Die Auswertbarkeit, die Auswertungstools, nicht nur für die aktuelle Version sondern für alle Zwischenversionen seit der Speicherung der ersten Daten nicht nur verwalten sondern ablauffähig vorhalten?

Dies vielleicht auch noch für mehrere ERP-Anwendungen?

Für Betriebssystemversionen und Hardware, die es dann gar nicht mehr gibt (außer im Museum)?

Kann man von einer Archivsoftware, die vielleicht nur ein paar Tausend EURO gekostet hat, erwarten, dass sie ein ERP-System wie Navision, Oracle, Baan, SAGE oder SAP nachbildet, mit allen Auswertungstools, auch solchen, die der Anwender ursprünglich gar nicht installiert hatte?

Die mit Antwort auf Frage 11 und auch auf Frage 12 verbundene Erwartung ist blanker Unsinn. Archivsystemanbieter, die sich gern „GDPdU-konform“ nennen, tun sich keinen Gefallen, sich hierauf einzulassen. Man kann nicht die Probleme von kaufmännischen Anwendungen, die zum Teil noch nicht einmal selbst GoBS-konform speichern, auf nachgeordnete Archivsysteme verlagern.

**Werfen wir noch einmal einen Blick darauf, was das BMF vielleicht gemeint haben könnte.**

Nehmen wir einmal an, das BMF meint gar keine richtige Archivierung sondern bezeichnet alle Systeme, in die Daten aus der Ursprungsanwendung ausgelagert werden, als elektronisches Archiv. Also auch Dateisysteme oder Bandsicherungen. Nehmen wir einmal an, das BMF wollte dem Steuerpflichtigen etwas Gutes tun und ihm das Problem von Massendaten in operativen Anwendungen lösen helfen. Es würde ein Schuh daraus werden, wenn das BMF sich darauf einließ, zu verlangen, dass die steuerpflichtigen Daten ordnungsgemäß und vollständig in einem IDEA-kompatiblen Format ausgelagert werden und anschließend mit einer beliebigen Auswertungssoftware wie z.B. IDEA selbst oder einer „abgespeckten Prüfungsversion der kaufmännischen Software“ ausgewertet werden könnten. Dann wäre dies nicht das Problem der Archivsystemhersteller. Diese müssten nur die Daten plus zugehöriger Strukturinformation, z.B. nach dem Beschreibungsstandard, empfangen, sicher verwahren und bei Bedarf wieder zur Verfügung stellen. Eine Anwendung oberhalb des Archivsystems würde dann die Selektion, Schichtung, Statistik, Auswertung, Sortierung etc. und z.B. auch die Erstellung des Datenträgers nach Z3 ermöglichen. Bereits vorhandene Tools wie AIS oder TaxAudit mit IDEA sowie „etwas Zusatzprogrammierung“ seitens der Anbieter dieser Produkte könnten dann im Prinzip sogar den Z1 Zugriff auf die Daten ermöglichen. Die Finanzverwaltung müsste sich dann aber für Z1 mit dem Datenbestand zufrieden geben, der für Z3 vorgesehen ist.

Das Archivsystem wäre dann weiterhin ein Archivsystem im Sinne der Definition des VOI Verband Organisations- und Informationssystem e.V. und müsste sich nicht um die Nachbildung einer kaufmännischen Anwendung einschließlich Migration und Bereitstellung aller Auswertungstools über den Aufbewahrungszeitraum von 10 Jahren kümmern brauchen. Müssen dann nur Daten und Strukturinformationen empfangen und en bloc weggeschrieben werden, ist die Erfüllung der Vorgaben sehr einfach. Die Verantwortung für die Auswertbarkeit läge dann dort wo sie hingehört – beim erzeugenden System oder einer spezialisierten Anwendung. Das ERP- oder kaufmännische System muss nur die Informationen vollständig und richtig abliefern. Fazit: es müssen die Anbieter der kaufmännischen Software in die Pflicht genommen werden und nicht die Archivsystemanbieter. (Kff)

## PROJECT CONSULT News

### PROJECT CONSULT Vorträge und Seminare im Mai, Juni und Juli 2003

Programm und Details zu den Veranstaltungen finden Sie in der Rubrik „News/Termine“ sowie in unseren Übersichten zu Seminaren, Workshops

und Vorträgen auf <http://www.PROJECT-CONSULT.com>.

### Seminar „Verfahrensdokumentation“ am 26.06.2003

PROJECT CONSULT GmbH veranstaltet am 26.06.2003 von 10:00 – 17:00 Uhr ein Seminar zur Verfahrensdokumentation in Stuttgart. Praxisnah werden die notwendigen Bestandteile und das Vorgehen zur Erstellung einer individuellen Verfahrensdokumentation für DMS- und Archivsysteme zur revisionssicheren Speicherung von Daten und Dokumenten behandelt. Die Kosten betragen pro Teilnehmer 480,00 € zzgl. gesetzliche MwSt. einschließlich Seminarunterlagen, Pausengetränke und Mittagessen.

Der Gesetzgeber verlangt eine, von Anwender und Hersteller gleichermaßen einzuhaltende, Verfahrensbeschreibung zum Betrieb eines revisionssicheren Archivsystems. In der Verfahrensbeschreibung wird neben den funktionalen Anforderungen des Anwenders auch die technische Beschreibung des Systems definiert. Anhand der Verfahrensbeschreibung soll die Revision prüfen können, dass alle rechtlichen Vorschriften zur Archivierung von Dokumenten auf elektronischen oder optischen Speichermedien eingehalten werden. Ein weiterer Aspekt ist die Nachvollziehbarkeit bei späteren Systemveränderungen. Durch die Beschreibung von Abläufen, Schnittstellen und die Definition von Aufzeichnungsformaten kann eine geordnete Migration vorgenommen werden.

<b>Veranstalter</b>	PROJECT CONSULT GmbH
<b>Veranstaltung</b>	Verfahrensdokumentation
<b>Art</b>	Seminar
<b>Titel</b>	Verfahrensdokumentation
<b>Themen</b>	Fachlicher Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen</li> <li>• Struktur und Einsatzgebiete von Verfahrensdokumentationen</li> <li>• Bestandteile einer Verfahrensdokumentation</li> <li>• Erarbeitung wesentlicher Komponenten der Verfahrensdokumentation</li> <li>• Musterverfahrensdokumentationen von Herstellern</li> <li>• Prozess der Erstellung von Verfahrensdokumentationen</li> <li>• Abschlussdiskussion</li> </ul>
<b>Referent</b>	Olaf Heinrich
<b>Datum</b>	26. 06.2003
<b>Uhrzeit</b>	10:00 – 17:00 Uhr
<b>Ort</b>	Stuttgart
<b>URL</b>	<a href="http://www.project-consult.com">http://www.project-consult.com</a>

Die aus steuerrechtlicher und buchhalterischer Sicht gefassten Anforderungen bedürfen einer Umsetzung in eine prüfbare Verfahrensbeschreibung, die auch die technischen Komponenten eines



Archivsystems berücksichtigt. Das Seminar geht auf diese Themen ein. Für Fragen zum Programm und Anmeldung & Organisation steht Ihnen Frau Silvia Kunze-Kirschner unter 040 / 46076220 gern zur Verfügung. (SKK)

**Seminar „Revisionssichere elektronische Archivierung“ am 03.07.2003 in Stuttgart**

Die elektronische Archivierung ist das Gedächtnis des Informationszeitalters. Viele Anbieter werben mit der „Revisionssicherheit“ ihrer Systeme. Hierfür wird auf Zertifikate von Wirtschaftsprüfern oder des TÜVIT verwiesen. In Hinblick auf die „revisionssichere Archivierung“ gilt jedoch, dass für jede individuelle Anwendung Prozessschritte benötigt werden, die die Organisation, Abläufe und technische Lösung einschließen. Es gibt keinen allgemeingültigen Stempel „Revisionssicher“.

Was muss man also beachten, um seine elektronische Archivlösung gut um die Klippen der Revisionssicherheit zu schiffen? PROJECT CONSULT GmbH lädt Sie ein, sich bei unseren erfahrenen Referenten auf unserm Tagesseminar „**Revisionssichere elektronische Archivierung**“ am 03.07.2003 in Stuttgart von 10:00 - 17:00 Uhr darüber zu informieren. Die Kosten betragen pro Teilnehmer 480,00 € zzgl. gesetzliche MwSt. einschließlich Seminarunterlagen, Pausengetränke und Mittagessen. Für Fragen zum Programm und Anmeldung & Organisation steht Ihnen Frau Silvia Kunze-Kirschner unter 040 / 46076220 gern zur Verfügung. (SKK)

<b>Veranstalter</b>	<b>PROJECT CONSULT GmbH</b>
<b>Veranstaltung</b>	Revisionssichere elektronische Archivierung
<b>Art</b>	Seminar
<b>Titel</b>	<b>Revisionssichere elektronische Archivierung</b>
<b>Themen</b>	Fachlicher Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrüßung und Zielsetzung</li> <li>• Grundlagen</li> <li>• Rechtsgrundlagen</li> <li>• Standardisierung</li> <li>• Architektur</li> <li>• Funktionale Mindestanforderungen</li> <li>• Herausforderungen an heutige Produkte</li> <li>• Migration</li> <li>• Verfahrensdokumentation</li> <li>• Produkte am Markt und deren Einordnung</li> <li>• Abschlussdiskussion</li> </ul>
<b>Referent</b>	Dr. Joachim Hartmann
<b>Datum</b>	<b>03.07.2003</b>
<b>Uhrzeit</b>	10:00 - 17:00 Uhr
<b>Ort</b>	Stuttgart
<b>URL</b>	<a href="http://www.project-consult.com">http://www.project-consult.com</a>

**CDIA+ Zertifizierungskurse**

Beim dritten CDIA+ Kurs von PROJECT CONSULT in Stuttgart bestanden diesmal alle 8 Teilnehmer den Test. Bei der schwierigen englischsprachigen Prüfung im Computer-Testcenter waren 85 Fragen und Kalkulationen zu lösen. Der Erfolg des Kurses basiert auf dem speziell für Deutschland entwickelten Trainingskonzept, dass eine kombinierte Unterrichtung in Englisch mit deutschsprachigen Erklärungen sowie die ausführliche Behandlung mehrerer hundert bekannter Prüfungsfragen und Lösungen einschloss.

**Nächster Termin im Juni 2003 in Hamburg:**

<b>Veranstalter</b>	<b>PROJECT CONSULT GmbH</b>
<b>Veranstaltung</b>	Comptia CDIA+ 4-Tageskurs (K112)
<b>Art</b>	Kurs mit Zertifikat
<b>Titel</b>	<b>CDIA+</b>
<b>Themen</b>	Fachlicher Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kickoff</li> <li>• Strategie, Analyse</li> <li>• Begründung und Beantragung eines Vorhabens</li> <li>• Konzeptuelles Design</li> <li>• Entwurf, Konvertierung</li> <li>• Fachlicher Pilot</li> <li>• Implementierung</li> <li>• Übung, Beispieltest</li> </ul> Roundtable zu aktuellen Standards und Rechtsfragen in Deutschland.
<b>Referent</b>	Atle Skjekkeland, Dr. Ulrich Kampffmeyer
<b>Datum</b>	<b>16.06. - 19.06.2003 in Hamburg</b>
<b>Uhrzeit</b>	09:00 - 17:00 h / 19:00 h
<b>Ort</b>	Stuttgart, Hamburg
<b>URL</b>	<a href="http://www.project-consult.com">http://www.project-consult.com</a> <a href="http://www.optimila.com">http://www.optimila.com</a>

Durch die Teilnahme an dem CDIA+ 4 - Tagesseminar werden dem Teilnehmer die Inhalte vermittelt, die zum Erlangen des CDIA+ Zertifikates benötigt werden. Am letzten Tag des 4 - Tagesseminars erhält jeder Teilnehmer die Möglichkeit, die CDIA+ Prüfung abzulegen, durch die er das CDIA+ Zertifikat erwerben kann. (SKK)

**Abonnenten-Service**

Im Rahmen ihres Kunden- und Abonnenten-Service bietet PROJECT CONSULT das 4-tägige CDIA+ Seminar vom 16. bis 19. Juni 2003 in Hamburg anstelle des regulären Seminarpreises von € 2.650,00 pro Teilnehmer um € 200,00 ermäßigt zum Abonnenten-Sparpreis von € 2.450,00 an. Der Preis schließt die Prüfungsgebühr für den Computertest ein. Anmeldungen zu diesem Sonderpreis sind ausschließlich bei Verwendung des zugehörigen Bestellformulars für Abonnenten des Newsletter und Kunden von PROJECT CONSULT mit aktuellen Projekten möglich. (SKK)



## Marlene's WebLinks

**AuthentiDate International AG** und **Magellan Software GmbH** haben vereinbart AuthentiDate-Signatur-Module in kundenspezifische Archivierungs-, DMS- und Workflow-Lösungen von Magellan zu integrieren. Damit sollen rechtsichere Signatur-Lösungen zukünftig auch für Anwender im IBM-iSeries-(AS/400)-Umfeld verfügbar sein

<http://www.authentidate.com>

<http://www.magellan-software.de>

Die **Captiva Software Corporation**, Freiburg, hat eine Partnerschaft mit der **Open Text Corporation**, Dreieich, geschlossen, und will dadurch seinen Live-link-Kunden eine komplette Input-Management-Lösung anbieten.

<http://www.captiva.de>

<http://www.opentext.com>

**Comprendium**, München, und der DMS-Anbieter **Solitas**, München, haben sämtliche Aktivitäten zu einem Unternehmen zusammengeführt. Die neue "Comprendium" will sowohl die InfoStore-Produktfamilie als auch i2z, das Multilinguale Enterprise Content Management, vermarkten.

<http://www.comprendium.de>

<http://www.solitas.de>

**DocuCorp International**, Dallas, kündigt eine strategische Partnerschaft mit **WRDCLogsys**, Leeds, zur Entwicklung einer Software-Lösung für e-government Initiativen an.

<http://www.docucorp.com>

<http://www.wrdclogsys.com>

Die neue Centera Compliance Edition verbindet Centera von **EMC**, Schwalbach, mit der Archivierungslösung Enterprise Vault von **KVS**, München und ist speziell auf langlebige und gleich bleibende Inhalte ausgerichtet.

<http://www.emc.com>

<http://www.kvsinc.de>

**eiStream, Inc.**, Dallas, bringt mit WMS 6.0 die neueste Version ihrer Workflow-Software auf den Markt.

<http://www.eistream.com>

**FileNet**, Costa Mesa, hat die FileNet P8 Produktlinie um Virtual Content Management-Funktionalität (VCM) erweitert.

<http://www.filenet.de>

Die **GFT Technologies AG**, St. Georgen, hat mit smartblox ein neues Beratungsprodukt entwickelt, das die Vorteile von Standardsoftware und Individuallösung miteinander vereinen soll.

<http://www.gft.de>

Die **GroupWare AG**, Lübeck, stellt ihre neue Version der Secure Authentication for Lotus Notes vor.

<http://www.groupware-ag.de>

**Hummingbird Ltd.**, Berlin, hat die Verfügbarkeit seines Dokumentenmanagement-Systems (DMS) Hummingbird DMTM 5.0 in deutscher Sprache bekannt gegeben.

<http://www.hummingbird.com>

**Imixs Software Solutions**, München, stellt seine J2EE kompatible Enterprise Workflow Edition vor.

<http://www.imixs.com>

Die **NIONEX GmbH**, Gütersloh, eine hundertprozentige Bertelsmann Tochter, hat ein Instrument entwickelt, das die systematische Klassifizierung von Informationen übernehmen soll.

<http://www.nionex.de>

Die **ReadSoft GmbH**, Neu-Isenburg, bietet SAP-Anwendern in Zusammenarbeit mit ihrem Kooperationspartner **Ebydos AG**, Frankfurt am Main, nun auch die Integration ihrer Formularerfassungs-Lösung FORMS in SAP R/3 an.

<http://www.readsoft.de>

<http://www.ebydos.com>

Die **Seeburger AG**, Bretten, setzt mit ihrer Application Server Edition des Business Integration Servers voll auf J2EE (Java 2 Enterprise Edition).

<http://www.seeburger.de>



## Impressum

Geschäftsleitung: Dr. Ulrich Kampffmeyer  
 Redaktion: Silvia Kunze-Kirschner  
**Anschrift der Redaktion:**  
 PROJECT CONSULT Unternehmensberatung  
 Dr. Ulrich Kampffmeyer GmbH  
 Oderfelder Straße 17, 20149 Hamburg,  
 Telefon 040-46 07 62-20.  
 E-Mail: [presse@project-consult.com](mailto:presse@project-consult.com)  
<http://www.project-consult.com>  
 ISSN 1439-0809

**Nächste Ausgabe**

Der nächste Newsletter erscheint voraussichtlich am 11.06.2003

**Bezugsbedingungen**

Der PROJECT CONSULT Newsletter wird per eMail verschickt. Der Versand erfolgt für PROJECT CONSULT Kunden mit aktuellen Projekten sowie für bei PROJECT CONSULT akkreditierte Fachjournalisten und Redaktionen kostenfrei. Interessenten können den Newsletter zum Bezugspreis von EURO 175,00 zzgl. MwSt. beziehen (persönliches Jahresabonnement mit 12 bis 16 Ausgaben). Das Bestellformular finden Sie auch auf unserer WebSite (<http://www.project-consult.com>) unter der Rubrik „News/Newsletter“.

**Links**

Angegebene URL waren zum Erscheinungszeitpunkt gültig. Die Inhalte referenzierter Sites liegen ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers.

**Copyright**

© 2003 PROJECT CONSULT GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Die enthaltenen Informationen stellen den aktuellen Informationsstand der Autoren dar und sind ohne Gewähr. Auszüge, Zitate, ganze Meldungen und Kommentare des PROJECT CONSULT Newsletter sind bei Zitieren des Autoren- und des Firmennamen PROJECT CONSULT GmbH frei. Schicken Sie uns bitte ein Belegexemplar, wenn Sie Inhalte aus dem PROJECT CONSULT Newsletter veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung auf WebSites oder zur Weiterverteilung, im Einzelfall oder als regelmäßiger Service, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von PROJECT CONSULT erforderlich. Die Publikation auf WebSites darf frühestens 14 Kalendertage nach dem Veröffentlichungsdatum erfolgen.

© 2003 PROJECT CONSULT GmbH. All rights reserved. This information is provided on an "as is" basis and without express or implied warranties. Extracts, citations or whole news and comments of this newsletter are free for publication by publishing also the author's and PROJECT CONSULT GmbH firm's name. Please send us a copy in case of publishing PROJECT CONSULT Newsletter's content. The publication on websites or distribution of single copies or as regular service requires a written permission of PROJECT CONSULT in advance. The publication on websites is not permitted within fourteen days past.

## Newsletter-Bestellformular

**Bitte per Fax an PROJECT CONSULT GmbH 040 / 46076229**

Zur Lieferung per eMail im Jahresabonnement mit 12 bis 16 Ausgaben bestelle ich,

Titel, Vorname, Name \_\_\_\_\_

Position \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Abteilung \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

eMail (für Zusendung) \_\_\_\_\_

Ich bestelle (bitte ankreuzen)	Art des Abonnements (Nutzungs-, Verteilungsvarianten)	EURO
<input type="checkbox"/>	<b>Variante 1:</b> ausschließlich <b>persönliche Nutzung</b> des Newsletters (EURO 175,00)	
<input type="checkbox"/>	<b>Variante 2:</b> Recht auf Weiterverteilung des Newsletters an <b>bis zu 20 Mitarbeiter</b> in meiner Abteilung (EURO 350,00)	
<input type="checkbox"/>	<b>Variante 3:</b> Recht auf Weiterverteilung des Newsletters an <b>bis zu 100 Mitarbeiter</b> in meinem Bereich (EURO 525,00)	
<input type="checkbox"/>	<b>Variante 4:</b> Recht auf Weiterverteilung des Newsletters in meinem Unternehmen und Nutzung des Newsletters <b>im Intranet</b> meines Unternehmens (EURO 875,00)	

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Ort, Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Bestellung kann ich innerhalb von 2 Wochen schriftlich widerrufen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen vor Ablauf des Jahres-Abonnements. Ich bestätige die Kenntnisnahme dieses Widerrufsrecht durch meine 2. Unterschrift.

Ort, Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_